

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 17.07.2017**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.08 Uhr

Ende der Sitzung: 16.42 Uhr

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung und
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.06.2017
2. Berichte
 - Enquête-Kommission
3. Aktuelles aus der Verwaltung
 - SGB VIII Reform – aktueller Sachstand
4. Fortschreibung Landesförderplan
5. Wohnraum für Jungerwachsene
6. Vorstellung Fachtag „Struktur OKJA“
7. Verschiedenes
 - Austausch mit dem LJHA Bremen

1. Begrüßung der Anwesenden und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.06.2017

■■■■■ begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Tagesordnung wird festgestellt. Die Niederschrift vom 19.06.2017 wird ohne Änderungen genehmigt.

2. Berichte

■■■■■ berichtet, dass ■■■■■ sich aus dem Landesjugendhilfeausschuss zurückgezogen habe.

■■■■■ erklärt, dass sie ebenfalls aus dem Landesjugendhilfeausschuss zurücktreten werde.

• Enquête-Kommission

■■■■■ berichtet von der Sitzung der Enquête-Kommission am 13. und 14.07.2017. Die Kommission habe am ersten Sitzungstag drei Expertenvorträge gehört. Im Zuge dessen seien die Datenlage von Kinderschutzfällen sowie die Gründe, warum es zu Schädigungen bei Kindern komme, vorgestellt worden. Im Vergleich zu anderen Stadtstaaten seien die Daten Hamburgs nicht auffällig, allerdings gebe es in Hamburg eine hohe Quote verunfallter Säuglinge. Am zweiten Sitzungstag habe ■■■■■ (UKE) die rechtsmedizinische Sicht auf den Kinderschutz dargestellt.

Die nächste Sitzung der Enquête-Kommission finde am 21. und 22.09.2017 statt. Darin werde sich die Kommission mit den Themen ASD-Anlagenband, Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe und SHA-Kinderschutz befassen.

Zum Expertenvortrag von ■■■■■ liegt der Artikel „Präventionspolitische Nebeneffekte: Von ungewünschten, überraschenden und übersehenen Konsequenzen des vorbeugenden Eingriffs“ als ANLAGE 2 bei.

3. Aktuelles aus der Verwaltung

■■■■■ weist auf den Familientag am 26.08.2017 im Ehrenhof des Rathauses und der Handelskammer hin. Alle Mitglieder des LJHA seien herzlich eingeladen.

• SGB VIII Reform – aktueller Sachstand

■■■■■ berichtet, dass der Dt. Bundestag die SGB VIII-Reform am 30.06.2017 beschlossen habe. Der Bundesrat habe die Thematik in seiner Sitzung am 07.07.2017 vertagt. Eine erneute Befassung sei für den 22.09.2017 vorgesehen. Ein Beschluss sei jedoch in Anbetracht der am 24.09.2017 stattfindenden Bundestagswahlen unwahrscheinlich.

• Neufassung der Anerkennungsrichtlinie nach § 75 SGB VIII

■■■■■ erklärt, dass die BASFI die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie nach § 75 SGB VIII in die nächste Sitzung des LJHA am 12.09.2017 einbringen werde. Aufgrund eines Umlaufbeschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGJF) hätten sich einige Grundsätze geändert. Diese gestiegenen Anforderungen müssten nun umgesetzt werden.

4. Fortschreibung Landesförderplan

Der Landesjugendhilfeausschuss berät die geplanten Änderungen im Landesförderplan.

Unter Punkt 2.3.1.5 wird der Satz „Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden erfolgt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gebührenfrei.“ in „Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden soll für anerkannte Jugendverbände gebührenfrei erfolgen.“ geändert. Weiterhin wird der Satz „Der Mietpreis muss angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.“ zu „Der Mietpreis muss unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.“ ergänzt.

In Punkt 2.3.2.1 werden die Teilnehmerzahlen als Fördervoraussetzung für Betreuungspersonen bei Freizeiten angepasst. Der Abschnitt lautet in der Neufassung des Landesförderplans daher wie folgt:

„Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin und Teilnehmer betragen je Tag:

1,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 bis längstens 21 Tagen,
mindestens jedoch 5,00 € je Freizeit und Person.

Sofern Gruppen mindestens eine Größe von acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmern haben, werden auch Betreuerinnen oder Betreuer über 27 Jahre gefördert.

Bei der Position 2.3.2.1 (Wander-Euro) gilt die Regel: bei acht Teilnehmenden eine Betreuungsperson, ab neun Teilnehmende zwei Betreuungspersonen, bei mehr als 17 Teilnehmenden drei Betreuungspersonen und bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

Bei den Positionen 2.3.2.2 und folgende gilt die Regel: Bei bis zu zehn Teilnehmenden eine Betreuungsperson, bei mehr als 10 Teilnehmenden zwei Betreuungspersonen und bei mehr als 20 Teilnehmenden drei Betreuungspersonen. Bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.“

█ weist darauf hin, dass die Änderungen zu Pos. 2.3.2.1 möglicherweise eine andere Mittelverteilung nach sich ziehen, die nicht kompensiert werden kann.

Der Landejugendhilfeausschuss beschließt die Vorlage (vgl. ANLAGE 3) mit den o.g. Änderungen. Der geänderte Ausschnitt des Landesförderplans ist der Niederschrift als ANLAGE 4 beigefügt.

5. Wohnraum für Jungerwachsene

█ erklärt, dass das Amt für Familie mit Blick auf Jugendliche und Familien keine Kontakte, Konzepte und Projekte mit der Wohnungswirtschaft unterhält.

Bezüglich Notschlafstätten für Jugendliche und junge Erwachsene berichtet █, dass in der vergangenen Woche eine gemeinsame Sitzung des Amtes für Familie (FS) mit dem Amt für Arbeit und Integration (AI) und dem Amt für Soziales (SI) stattgefunden habe. Ziel sei eine ämterübergreifende sowie abgestimmte Planung und Umsetzung. Dabei sollen vorhandenen Einrichtungen ggf. so angepasst werden, dass unterschiedliche Zielgruppen adäquat versorgt werden können. Eine Auflistung aller Unterkünfte für Minderjährige werde derzeit erarbeitet und dem LJHA in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

6. Vorstellung Fachtag „Struktur OKJA“

Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses stellt die angefragten Räumlichkeiten vor. Es sei zunächst eine Entscheidung über die avisierte Teilnehmerzahl zu treffen, ehe ein Veranstaltungsort festgelegt werden könne.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt eine Veranstaltung für ca. 150 Personen durchzuführen. Als Veranstaltungsort wird der Ferdinand-Streb-Saal des Bezirksamtes Eimsbüttel favorisiert. Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses wird gebeten den Raum anzufragen.

7. Verschiedenes

- Austausch mit dem LJHA Bremen

█ berichtet, dass die Einladung in den bremischen LJHA für die Sitzung am 14.08.2017 um 15.00 Uhr zurückgezogen worden sei. Eine neue Einladung solle für das 4. Quartal 2017 ausgesprochen werden.

gez.



(Vorsitz)

gez.



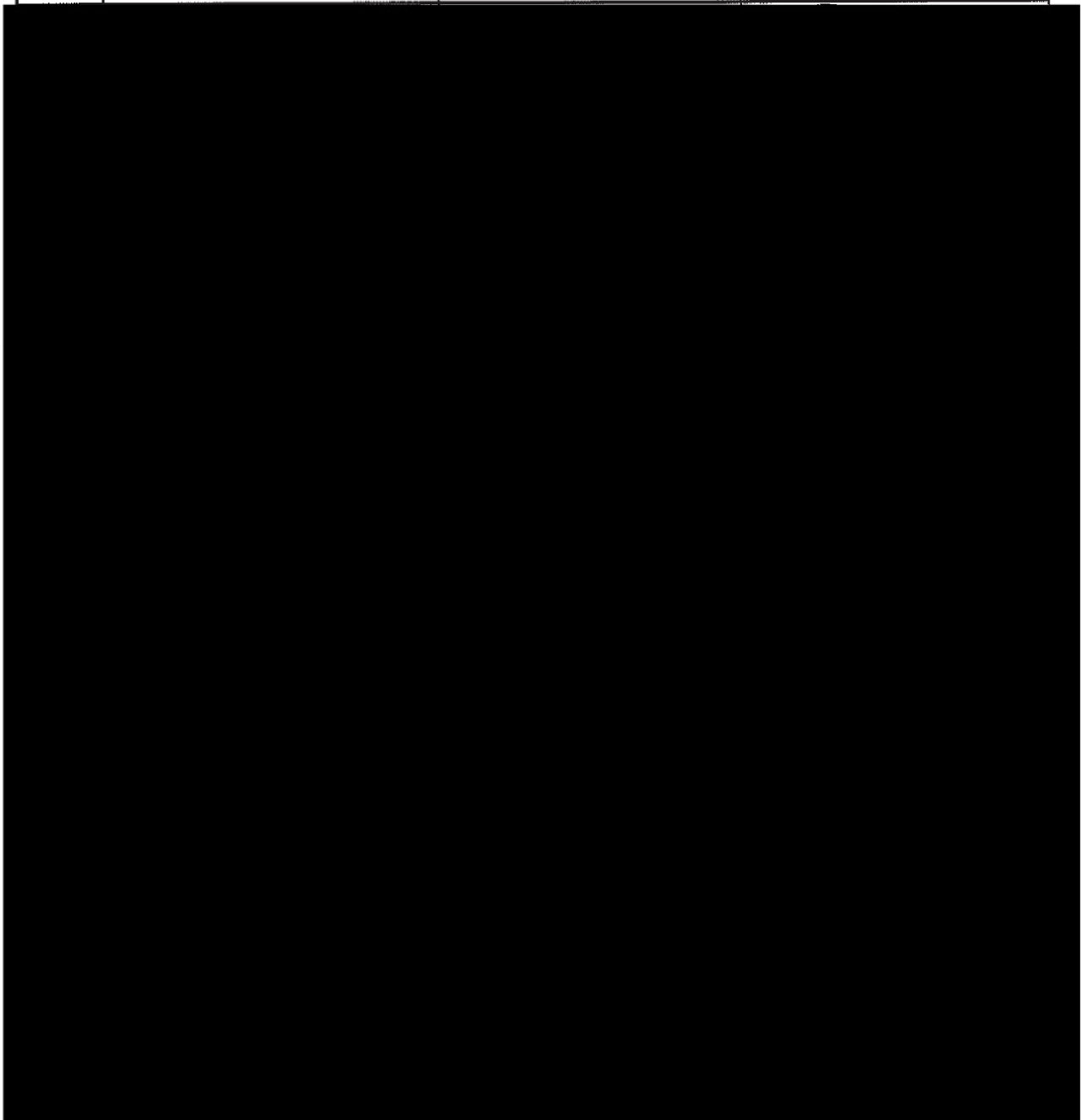
(Protokoll)

Landesjugendhilfeausschuss

Anwesenheitsliste

Sitzung am 17.07.2017

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
-------------	------	---------	--------------



Landesjugendhilfeausschuss
Anwesenheitsliste
Sonstige Teilnehmer

Sitzung am 17.07.2017

Lfd. Nr.	Name	Funktion	Unterschrift
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

„Präventionspolitische Nebeneffekte“: Von ungewünschten, überraschenden und übersehenen Konsequenzen des vorbeugenden Eingriffs

Beitrag zur Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ der Hamburgischen Bürgerschaft (Juli 2017)

■■■■■■■■■■ (Duisburg-Essen)

1. „Kinderschutz“ – zwei aktuell bestimmende Konzepte

Als Kinderschutz werden im bundesdeutschen Kontext mindestens zweierlei Konzepte diskutiert: ein reines „Gefahrenabwehrkonzept“ (Biesel 2011, S. 18) oder eine „sozialpädagogische Perspektive“ (Ziegler 2015, S. 29). Ersteres verallgemeinert die Idee eines ‚präventiven Opferschutzes‘, d.h. alle Kinder werden als potenzielle Opfer betrachtet, und damit auch als potenzielle Nutzer_innen von Jugendhilfeangeboten, da sie potenziell einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sein könn(t)en.¹ Verpflichtet sich die Kinder- und Jugendhilfe im Orchester mit anderen familienbezogenen Bildungs-, Erziehungs- und Sorgestrukturen (u.a. Bildungsangebote in Schule und Sozialer Arbeit und Gesundheitsdienste), sowie den Familiengerichte, anderen psycho-sozialen Angeboten (v.a. Familienberatung) und der Polizei, einem solchen ‚gefahrenabwehrenden‘ Kinderschutzkonzept gerät sie in die Gefahr, ihr Tun nur mehr unter dieser sicherheits- und damit verbundenen präventionspolitischen Perspektive zu betreiben. Eine „technologisch gestützte Verwaltungspraxis“, die versucht Einzelfälle unter standardisierten Beurteilungsverfahren einheitlich zu kategorisieren, um Handlungssicherheit im alltäglichen Handlungsvollzug zu versprechen, ordnet sich einem solchen präventiven Opferschutz unter. Das zweite Kinderschutzkonzept, das aktuell diskutiert wird, betont dagegen, dass es auch beim Kinderschutz „letztlich um nichts anderes gehen wird, als um die Gewährleistung des Kindeswohls“ (Ziegler 2015, S. 29), also die zentrale (sozial)rechtlich zu bearbeitende Frage im Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Sozialpädagogisch kann Kinderschutz daher immer nur in Korrespondenz zu den sozialrechtlichen Vorgaben und Rahmensetzungen realisiert werden. Ihr eigenes fachliches Ziel muss aber ein sozialpädagogisches sein, nämlich die Ermöglichung und Eröffnung von Handlungsoptionen für die (potenziellen) Nutzer_innen, um eine Kindeswohlgefährdung möglichst zu vermeiden. Prävention in diesem Sinne ist daher nichts anderes als eine möglichst erfolgreiche Realisierung von angemessenen Bildungs-, Erziehungs- und Sorgeangeboten für alle Kinder und Jugendlichen. Kinderschutz in diesem Sinne ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe also *professionelle Sozialpädagogik*.

Die nachfolgenden Überlegungen gehen davon aus, dass eine fachlich adäquate *Kinder- und Jugendhilfe* nur dem zweiten Präventionskonzept folgen kann. Andernfalls gibt sie ihre eigenständige fachliche Perspektive – gerade im Zusammenspiel mit den anderen familienbezogenen Beratungs- und Schutzinstanzen – auf, und damit verspielt sie ihre (pädagogische) Position, die immer die Position und die Perspektiven ihrer Nutzer_innen mit zu vertreten hat. Mit dem Verweis auf diesen (Stell-)Vertretungsanspruch ist zugleich der Zusammenhang von Kinderschutz und Kinderrechten benannt: Während Kinderschutz im Sinne eines ‚Gefahrenabwehrkonzeptes‘ diesen Zusammenhang verschattet oder sogar gänzlich vernachlässigt, weil die Kinder primär als Opfer und nicht als Rechtsträger gedacht

¹ Ein aktuelles Beispiel hierfür war der Versuch, in einem neuen § 48 des geplanten KJSG eine allgemeine Meldepflicht auch im Bereich der offenen KJA (OKJA) festzuschreiben. Dieser Vorschlag hat im inzwischen verabschiedeten KJSG, nicht zuletzt aufgrund der Einwände von fachverbandlicher und fachwissenschaftlicher Seite, allerdings keinen Niederschlag gefunden.

werden, stellt in einer ‚sozialpädagogischen Perspektive‘ auf Kinderschutz die Position der Kinder als Rechtsträger eine entscheidende Größe dar.²

Dieser fachlich-konzeptionellen Prämisse steht allerdings die mehrheitlich vorherrschende steuerungs- politische Perspektive im Feld der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber. Diese ist gegenwärtig primär auf das Kinderschutzkonzept als Gefahrenabwehr ausgerichtet.

2. Entwicklungsdynamik im Bereich Kinderschutz am Beispiel Hamburg

Um die nachfolgende Reflexion präventionspolitischer Nebeneffekte auch in den Hamburgischen Kon- text einordnen zu können, werden nachfolgend einige Grunddaten³ aufgelistet, die die Hamburgische Entwicklungsdynamik im Bereich Kinderschutz abbilden.

Abbildung 1: Zahl der Inobhutnahmen (Hamburg, 2006-2016)

Jahr	Zahl der Inobhutnahmen
2005	1.161 ⁴
2006	1.161 ⁵
2007	1.224 ⁶
2008	1.240 ⁷
2009	1.325
2010	1.730 ⁸
2011	1.906 ⁹
2012	1.632 ¹⁰
2013	1.866 ¹¹
2014	2.045 ¹²

² Auf den rechtstheoretischen Begründungsaufwand von Kinderrechten kann hier nur hingewiesen werden: Kinder- rechte sind menschenrechtstheoretisch begründet, und daher nicht ausschließlich als Schutzrechte zu konzipieren. Ansonsten werden diese um einen entscheidenden Moment verkürzt: (Menschen)Rechte verweisen immer auf mehr als die bestehende gesetzliche Ordnung. „Menschenrechte sind das Recht, „Rechte zu erfinden oder ihre Geschichte kontinuierlich weiterzutreiben“, so der Frankfurt Rechtsphilosoph Christoph Menke (2015, S. 392) in den Worten Étienne Balibars (ausführlich zur menschenrechtstheoretischen Begründung von Kinderrechten: Kessler 2017/i.E.).

³ Die Zusammenstellung der im Folgenden genutzten Daten zur gegenwärtigen Situation der Hamburgischen Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundenen Einblicke gelang nur aufgrund der sehr hilfreichen Unterstützung des Arbeitsstabes der Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, dem ich dafür an dieser Stelle explizit und herzlich danken möchte. Die inhaltliche Interpretation der empirischen Daten und Hinweise liegt selbstverständlich alleinig in der Verantwortung des Autors.

⁴ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

⁵ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

⁶ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

⁷ Quelle: Drucksache 16/13803 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 3

⁸ Quelle: Drucksache 20/8459 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

⁹ Quelle: Drucksache 20/8459 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

¹⁰ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2013): Jahresbericht 2012 der Bezirksämter zum Kinderschutz, S. 18.

¹¹ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2014): Bericht der Bezirksämter zum Kinderschutz 2013, S. 24.

¹² Quelle: Drucksache 21/6087 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 3

<i>(Teil 2)</i>	
Jahr	Zahl der Inobhutnahmen
2015	1.940 ¹³
2016	2.140 ¹⁴

[Darstellung: Arbeitsstab der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft, Juni 2017]

Abbildung 2: Zahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (Hamburg, 2006-2015)

Jahr	Anzahl KWG-Meldungen	Anzahl der Meldungen aus der Meldegruppe Polizei/Bundespolizei/Zoll/Gericht/Staatsanwaltschaft	Meldegruppe anonym
2006 (nur 2. Halbjahr) ¹⁵	2.029		
2007	6.766 ¹⁶	4616	
2008	9.645 ¹⁷	7.392	
2009	9.912 ¹⁸	7.842	
2010	8.945	6.897	
2011	9.013 ¹⁹	7.369	109
2012	10.811 ²⁰	9.320	349
2013	10.607 ²¹	9.240	539
2014	12.414 ²²	10.874	585
2015	11.195 ²³	9.752	701

[Darstellung: Arbeitsstab der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft, Juni 2017]

Die Entwicklungsdynamik ist eindeutig: Die Zahl der Meldungen (vgl. Abbildung 1) und die Zahl der Inobhutnahmen (vgl. Abbildung 2), also der akuten Intervention durch die öffentliche Jugendhilfe angesichts einer festgestellten manifesten Kindeswohlgefährdung, hat in den vergangenen zehn Jahren in der Hamburgischen Kinder- und Jugendhilfe deutlich zugenommen. In Bezug auf beide Aspekte ist für die vergangenen zehn Jahre eine knappe Verdopplung der Fallzahlen festzustellen. Die Gründe dafür sind den reinen Zahlen selbstverständlich nicht zu entnehmen, und können vielfältiger Art sein. Anzunehmen ist allerdings, dass die Kinderschutzdebatte in Hamburg, analog zur ähnlichen Entwick-

¹³ Quelle: Drucksache 21/6087 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 3

¹⁴ Quelle: Drucksache 16/13803 des Deutschen Bundestages, S. 3

¹⁵ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2007): Einführung und Tätigkeit der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz 2006, S. 8 ff

¹⁶ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2008): Jahresbericht 2007 der bezirklichen Jugendämter zum Kinderschutz, S. 9

¹⁷ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2010): Jahresbericht 2009 der Bezirksämter zum Kinderschutz, S. 7

¹⁸ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2010): Jahresbericht 2009 der Bezirksämter zum Kinderschutz, S. 7

¹⁹ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2013): Jahresbericht 2012 der Bezirksämter zum Kinderschutz, S. 15

²⁰ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2014): Bericht der Bezirksämter zum Kinderschutz 2013, S. 20

²¹ Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg (2014): Bericht der Bezirksämter zum Kinderschutz 2013, S. 20

²² Quelle: Drucksache 21/6087 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 6

²³ Quelle: Drucksache 21/6087 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 6

lungsdynamik im gesamten bundesdeutschen Kontext, (a) in Nachfolge der medial inszenierten Kindstode (spätestens seit dem „Fall Kevin“ in Bremen)²⁴, der Diskussion um die ehemaligen Heimkinder (Wensierski 2006) und die (verstärkte) öffentliche Wahrnehmung der gewaltförmigen und sexualisierten Übergriffe auf Schüler_innen von konfessionellen und reformpädagogischen Internaten, wie dem Canisius-Kolleg und der Odenwaldschule (seit 2010), einen Schub erfahren hat; dass (b) die präventionspolitische Dominanz, die sich im gesellschaftlichen Übergangsprozess in eine „Kontrollgesellschaft“ (Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995) etabliert hat – erneut dynamisiert nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York, ein gesellschaftliches Klima produziert, das sich auf Seiten der politischen Steuerung auch in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe niedergeschlagen hat; und dass (c) die Tendenz, die Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung vermehrt an die einzelnen Gesellschaftsmitglieder (Individuum) bzw. soziale (Familie) wie kleinräumige Nahgemeinschaften („Sozialraum“) zu übertragen, die spezifische präventionspolitische Ausrichtung sozial-, bildungs- und gesundheitspolitischer Entscheidungen im Sinne der Gefahrenabwehr noch zusätzlich verstärkt.

Mit Blick auf die Dynamik der Entwicklung kinderschutzbezogener Maßnahmen im Hamburgischen Kontext ist zugleich bemerkenswert, dass sich jene nicht in den (familiengerichtlichen) Entscheidungen zu einem Sorgerechtsbezug spiegelt (vgl. Abbildung 3). Die Entwicklungen der vergangenen, knapp 15 Jahre weisen hier zwar Schwankungen in der Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge auf. Ein kontinuierlicher Anstieg dieser Maßnahmen, analog zu der Entwicklung bei den Meldungen einer potenziellen Kindeswohlgefährdung und bei den realisierten Inobhutnahmen, ist für diesen Zeitraum aber nicht auszumachen. Wie ist diese Differenz zu erklären?

Zuerst ist selbstverständlich festzuhalten, dass nicht in allen Fällen einer vollzogenen Inobhutnahme im weiteren Fallverlauf auch sorgerechtliche Fragen auf die Tagesordnung kommen, insofern wäre eine einfache Zusammenhangsannahme zwischen den beiden Aspekten vorschnell. Dennoch besteht dieser Zusammenhang in vielen Fällen. Daher liegt als Erklärung der differentiellen Entwicklungsdynamik die Vermutung nahe, dass sich an dieser Stelle die unterschiedlichen Möglichkeiten des steuerungspolitischen Zugriffs auf die Entscheidungen der Familiengerichte bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) zeigen: Auf erstere kann die politische Administration nicht in der gleichen Weise zugreifen wie das für die inner-behördlichen ASD der Fall ist. Ganz im Gegenteil: Die deutlich gestiegenen Inobhutnahmen, die durch ASD-Mitarbeiter_innen initiiert und durchgeführt werden, und jeweils eine familiengerichtliche Entscheidung nach sich ziehen, scheinen auf Seiten der Familiengerichte – im Fall einer anschließenden Sorgerechtsentscheidung – eher zu einer tendenziell bremsenden Reaktion zu führen.

²⁴ Die Dynamik und Entwicklungslogik der bundesdeutschen Diskussion, die auch zur gesetzlichen Neu-Etablierung des Kinderschutzes geführt hat, spiegelt sich in analoger Weise in vielen anderen europäischen Ländern (vgl. u.a. Garrett 2009).

Abbildung 3: Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge (Hamburg, 2003-2016)

Jahr	Anzahl
2003	403 ²⁵
2004	256 ²⁶
2005	326 ²⁷
2006	405 ²⁸
2007	440
2008	516 ²⁹
2009	387 ³⁰
2010	302 ³¹
2011	301 ³²
2012	316 ³³
2013	388 (vollständig 183, teilweise 205) ³⁴
2014	551 (vollständig 256, teilweise 295) ³⁵
2015	453 (vollständig 190, teilweise 263) ³⁶
2016	536 (vollständig 215, teilweise 321)

[Darstellung: Arbeitsstab der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft, Juni 2017]

Bevor im weiteren Text auf den Konnex zwischen der, sich hier sozialstatistisch abbildenden Entwicklungsdynamik und dem vorherrschenden präventionspolitischen Paradigma eingegangen wird, ist die Frage zu klären, was in den Blick rückt, wenn Prävention nicht nur allgemein in Bezug auf Kinderschutz und Kinderrechte, sondern mit Blick auf einen möglichen ‚Missbrauch‘,³⁷ eine mögliche Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendhilfe diskutiert wird.³⁸

²⁵ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2007): Statistische Berichte. Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein. Erzieherische Hilfen 2001-2006, S. 11

²⁶ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2007): Statistische Berichte. Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein. Erzieherische Hilfen 2001-2006, S. 11

²⁷ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2007): Statistische Berichte. Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein. Erzieherische Hilfen 2001-2006, S. 11

²⁸ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2007): Statistische Berichte. Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein. Erzieherische Hilfen 2001-2006, S. 11

²⁹ Quelle: Drucksache 20/10634 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

³⁰ Quelle: Drucksache 20/10634 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

³¹ Quelle: Drucksache 20/10634 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

³² Quelle: Drucksache 20/10634 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

³³ Quelle: Drucksache 20/10634 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

³⁴ Quelle: Drucksache 20/12557 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 1

³⁵ Statistisches Bundesamt (2014): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, S. 11

³⁶ Statistisches Bundesamt (2015): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, S. 11

³⁷ Der Begriff des ‚Missbrauchs‘ wird hier in Anführungszeichen gesetzt, weil insbesondere in der (wissenschaftlichen) Fachdiskussion zu Fragen sexualisierter Gewalt immer wieder betont wird, dass der Begriff des ‚Missbrauchs‘ sich deshalb als inadäquat erwiesen hat, weil er immanent ein Verständnis des möglichen legitimen ‚sexuellen Gebrauchs‘ von Kindern als Gegenbegriff mit transportiert.

³⁸ Dieser Themenfokus ergibt sich durch das entsprechende thematische Interesse, das sich die Enquetekommission

3. Gewalt als Bedingung für Anpassung, nicht für Bildung

Diskutiert man die Frage der Prävention also in Bezug auf ‚Missbrauch‘, Misshandlung und Vernachlässigung ist nichts anderes als die Frage nach Prävention von *Gewalt* aufgeworfen. Gewalt ist ein Moment oder ein Prozess, in dem verletzend oder schädigend auf andere Menschen eingewirkt wird, um damit eine Veränderung in der eigenen Position, dem eigenen Gefühl oder der Position und dem Gefühl des anderen zu erreichen. Der eigentliche Gewaltakt erweist sich immer als ein „Ereignis“: „Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, daß sie automatische Prozesse oder zur Gewohnheit gewordene Verfahrensweisen unterbrechen“ (Arendt 1970/1998, S. 11). Jede Form von Gewalt stellt insofern ein *Ereignis* dar, aber auch jede Aufklärung über Gewaltakte und Gewaltverhältnisse muss erst zu einem *Ereignis* werden, um ihre Aufgabe verwirklichen zu können.³⁹

Allerdings gibt es einen entscheidenden Unterschied, den Hannah Arendt (1970/1998) im Rahmen ihrer Überlegungen in Bezug auf Gewalt *als politisches Mittel* hervorhebt: In Bezug auf die Menschheitsgeschichte werde immer wieder davon ausgegangen, dass die Geschichte einen quasi-automatischen Prozess darstelle, der daher nur gewaltförmig zu unterbrechen sei – Gewalt wäre somit also das entscheidende Mittel, ein entsprechendes intervenierendes Ereignis zu erzeugen. „Wenn wir unter Geschichte einen kontinuierlich chronologischen Prozeß verstehen, dessen Fortschreiten in der einmal eingeschlagenen Richtung zudem automatisch vonstatten geht, bzw. von Menschen nur verzögert oder beschleunigt werden kann, so liegt es nahe, in der Gewalt in Form von Kriegen und Revolutionen die einzig mögliche Unterbrechung solcher Abläufe zu sehen.“ (ebd., S. 34)⁴⁰

Hilfreich für die vorliegende Frage nach Gewaltakten und Gewaltkonstellationen, die Kinder und Jugendliche – gerade auch in pädagogischen Kontexten – betreffen, sind Arendts Überlegungen deshalb, weil sie eine entscheidende Einsicht über *Gewalt als Handlungsstrategie* deutlich machen. Arendt weist auf die Logik von Gewalt als scheinbar einzig möglicher Unterbrechung der Geschichte hin, weil sie den Gedanken, dass nur Gewalt ein Ereignis erzeugen könne, für ein grundlegendes Missverständnis hält. Nicht erst der Gewaltakt kann die Geschichte unterbrechen, also ein Ereignis zeitigen, vielmehr sei es „(i)n Wahrheit (...) die Funktion jeden Handelns, im Unterschied zu einem bloß reaktiven Sichverhalten (behavior), Prozesse zu unterbrechen, die sonst automatisch und damit voraussagbar verlaufen würden“ (ebd., S. 35) – so ist die Aufklärungsdenkerin Arendt zutiefst überzeugt. Das ist in mindestens zweifacher Hinsicht von entscheidender Bedeutung für die Frage, wie wir gewaltförmige Übergriffe auf Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten verstehen können – und damit eine Basis für deren zukünftige Verhinderung legen können.

für ihre fünfte Sitzung am 13. Und 14. Juli 2017 gegeben hat, für die das vorliegende Papier eine Textgrundlage darstellt.

³⁹ Ein Beispiel dafür sind die medialen Skandalisierungen der Tode von Kindern, die unter Aufsicht von Hamburgischen Jugendämtern standen. Solche Kindstode waren ja keineswegs erst in den vergangenen zehn Jahren zu beobachten, auch stellt die Hamburgische Situation statistisch keine dar, in der Kinder im bundesdeutschen Vergleich in besonders hohem Maße vom Tod bedroht sind, wenn sie in bestimmten Konstellationen aufwachsen, die eine Jugendhilfeleistung erforderlich machen. Dennoch wurde im genannten Zeitraum auf diese Tode verstärkt reagiert. Ein entscheidender Grund dafür war ihre öffentliche wie fachliche resp. fachpolitische Inblicknahme, die nicht zuletzt dadurch angestoßen wurde, dass diese Tode zu einem Ereignis („Skandalisierung“) wurden (vgl. dazu international: Garrett 2009).

⁴⁰ Hannah Arendt diskutiert die Frage nach Gewalt im historischen Kontext der weltweiten Studentenproteste und den damit verbundenen gesellschaftlichen Protestformen der späten 1960er Jahre, also mit einem politisch-theoretischen Interesse.

(1.) Arendts Hinweise machen uns deutlich, dass die Gewalttätigen – implizit oder explizit – häufig eine Idee mit ihrem Tun verbinden. Sie wollen einen scheinbar automatisch verlaufenden Prozess unterbrechen (z.B. ein kontinuierlich bedürftiges Kind „ruhig stellen“), indem sie gewaltförmig ein Ereignis erzeugen (eine gewaltförmige Intervention, wie eine entsprechende Sanktion gegen das Kind).

(2.) Für ein verantwortliches Aufwachsen muss die Einsicht Raum greifen, und immer wieder neu etabliert werden, dass menschliches Tun, soll es aufklärend sein (pädagogisches Tun) und aufklärend wirken (Bildung als Ergebnis), nicht dem Missverständnis, Gewalt sei eine mögliche Intervention, aufsitzen darf. Das ist keineswegs banal, schließlich setzt sich gerade in pädagogischen Kontexten in den vergangenen Jahren z.B. die „behaviorale Logik“ verstärkt durch, die schon Arendt als unzureichend zurückweist – also eine Logik, die den Mensch quasi als „Reiz-Reaktions-Maschine“ missversteht. Die vielfältigen ‚bonus-malus‘-Systeme als Instrumente der elterlichen Erziehungstätigkeit wie in der schulischen oder sozialpädagogischen Praxis sind ebenso ein Zeichen davon, wie die so genannten Stufenpläne u.a. in Settings geschlossener Unterbringung (vgl. dazu die Beiträge in Heft 12 der Theorie und Praxis der Jugendhilfe (EREV), 2015).

Bevor sich der Frage der Prävention von Gewalt (in jeder Form) im Kontext von Kinderschutz und mit Blick auf Kinderrechte explizit zugewandt werden kann, ist also zu verstehen, dass pädagogische Akteur_innen (Laien wie Professionelle) mit Blick auf Gewalt immer wieder einem Missverständnis aufsitzen. Der Gewalttätige glaubt mit seiner gewaltförmigen Intervention (z.B. einer Zwangsmaßnahme gegen Bewohner einer sozialpädagogischen Wohngruppe) ein Verhaltensmuster und/der einen Entwicklungsprozess auf Seiten des Kindes oder des Jugendlichen in einer Weise unterbrechen zu können, dass das Kind oder der Jugendliche im Folgenden nur mehr das tut, was der Erwachsene will oder für nötig hält. Das Brutale dieser Überzeugung ist: Sie erweist sich kurzfristig als wirksam. Denn, wie uns die Erfahrung in Gewaltregimen lehren – sei es auf der Ebene staatlicher Regulation (z.B. faschistische Staaten) oder auf der Ebene einzelner Lebensgemeinschaften (z.B. Familien) und Organisationen (z.B. sozialpädagogische Wohngruppe): Viele Gewaltopfer geben dem (gewaltförmigen) Druck nach, um die drohende erneute Gewalt gegen sie (möglichst) zu vermeiden. Neben den ethischen wie justiziellen Fragen, die Gewaltakte aufwerfen, ist für das pädagogische Tun festzuhalten, dass eine solche, gewaltförmig erzeugte Verhaltensmodifikation nur eine *Anpassung* auf Seiten der Akteur_innen an das vorherrschende Gewaltregime erreichen kann und eben keine Einsicht in die eigene Verhaltensweise, dessen Konsequenzen und seine Bedingungen.

Daher erweist sich das seit Beginn des 21. Jahrhunderts im bundesdeutschen Kontext auch gesetzlich verankerte Gebot der Gewaltfreiheit in Erziehungskontexten (1631 BGB, Abs. 2) nicht nur als eine ethisch wünschenswerte Zielgröße, sondern als zivilisatorische Grundbedingung für eine solidarische und demokratische Gesellschaft (sozialer Rechtsstaat). Eine Pädagogik nämlich, die zur Bildung selbstbestimmungs- und reflexionsfähiger Gesellschaftsmitglieder (Staatsbürger_in) beitragen soll, kann nur gewaltfrei arrangiert sein. Diese Herausforderung stellt sich dem Tun von Erwachsenen in privat-familialen ebenso wie den professionellen pädagogischen Fachkräften in öffentlich verfassten Bildungs-, Erziehungs- und Sorgekontexten insofern unweigerlich.

An dieser Stelle lässt sich also bereits festhalten: Eine fachlich angemessene, also professionelle Kinder- und Jugendhilfe stellt die beste Form der Prävention von Gewalt dar. Gewährleistet werden kann eine solche Kinder- und Jugendhilfe allerdings nur, wenn sie (a) verkürzte Vorstellungen von Kinderschutz als ‚Gefahrenabwehr‘ zurückweist und den notwendigen Zusammenhang von Kinderschutz und Kinderrechten (als Menschenrechte) begreift und fachlich wie fachpolitisch hervorhebt, und wenn sie (b) konstitutiv gewaltfrei konzipiert und realisiert wird.

4. Prävention gegen Gewalt in pädagogischen Kontexten – nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe

Prävention gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – sei diese nun psychisch (z.B. Erniedrigung des Kindes), physisch (z.B. körperliche Fixierung eines Kindes) oder strukturell (z.B. Einschließen von Kindern) – ist daher nicht nur ein Moment des pädagogischen Tuns neben vielen anderen, sondern ihre eigentliche Aufgabe. Erst wenn Pädagogik zur Bildung von Kindern und Jugendlichen als selbstbestimmungs- und reflexionsfähige Gesellschaftsmitglieder beiträgt, reagiert sie entsprechend angemessen präventiv. Gewalttätige Anteile in der Erziehung, z.B. Zwang zur Durchsetzung eines bestimmten Verhaltens auf Seiten eines Kindes, ist fachlich kontraproduktiv. Gewaltprävention im allgemeinen Sinne ist daher eine notwendige, ja grundlegende Zielsetzung in pädagogischen Kontexten, wie der Kinder- und Jugendhilfe. Andernfalls kann gerade die öffentliche verfasste Erziehung nicht ihrer Verpflichtung zu einem professionellen Agieren nachkommen.

Diese allgemeine Orientierung an Prävention gegen jedwede Form von Gewalt in pädagogischen Kontexten, deren Zielrichtung ein relevanter Beitrag zur Bildung selbstbestimmungs- und reflexionsfähiger Gesellschaftsmitglieder darstellt, hat sich nun in konkreten pädagogischen Maßnahmen und Programmen zu konkretisieren; so auch in spezifischen Präventionsprogrammen. Diese sind damit aber auch von der allgemeinen Orientierung an Prävention zu unterscheiden. Spezifische Präventionsprogramme (z.B. Drogenpräventionsprogramme, die auf eine Verhinderung des selbstschädigenden Konsums von Betäubungsmitteln abstellen) wollen ein bestimmtes Verhalten in Zukunft verhindern.

Was ist somit die Logik spezifischer Präventionsprogramme? Diese Frage ruft eine zweigeteilte Antwort auf: Erstens eine eher grundsätzliche, präventionstheoretische („Was ist die systematische Logik spezifischer Präventionsprogramme?“) und zweitens eine gegenwartsanalytisch informierte („Was ist die gegenwärtige Logik vorliegender Präventionsprogramme?“). Die Bearbeitung der ersten Frage klärt also über die systematische Bestimmung von Prävention auf und die zweite führt zurück zum Thema der gegenwärtigen Präventionspolitik und der mit ihr verbundenen Nebeneffekte.

a. Was ist die systematische Logik spezifischer Präventionsprogramme?

Prävention beschreibt einen vorbeugenden Eingriff, d.h. eine Intervention, die vor Auftreten eines bestimmten Verhaltens oder einer Risikokonstellation vollzogen wird, um deren Auftrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren: Wir putzen die Zähne, um den Karies möglichst zu vermeiden. Wenn über Prävention gesprochen wird, geschieht dies also auf Basis eines angenommenen, zukünftigen Geschehens. Gerade dessen Eintreten wollen wir durch ein spezifisches präventives Handeln verhindern, wie die Karies durch das Zähneputzen. Präventive Maßnahmen erfahren ihre Berechtigung durch das Nicht-Eintreten des zur Begründung der Maßnahme angenommenen Ereignisses: Die Zähne werden geputzt, weil man die Karies verhindern möchte. Eine Auswahl der zu verhindernden Ereignisse treffen wir dadurch, dass wir die „Eintrittswahrscheinlichkeit“ (Ziegler 2017/i.E.) zu bestimmen suchen: Da wir nicht wissen, ob es zur Karies kommt, putzen wir die Zähne aufgrund des Kariesrisikos. Spezifische Präventionsprogramme setzen entsprechend an den ‚Risikogruppen‘ an, bei denen die Eintrittswahrscheinlichkeit als besonders hoch eingeschätzt wird. Inzwischen wird in Bezug auf die Kariesprävention davon ausgegangen, dass bereits bei den so genannten Milchzähnen eine ‚dentale Prävention‘ sinnvoll ist, also ab etwa dem zweiten Lebensjahr die vorhandenen Zähne regelmäßig geputzt werden müssen,

da Karies als bakterielle Erkrankung nicht mit dem Zahnwechsel (im siebten bis 13. Lebensjahr) verschwindet.

Ebenfalls aus der medizinischen Fachdiskussion kommend hat sich für spezifische Präventionsprogramme die Unterscheidung von drei „Entwicklungsstufen“ etabliert: „primäre, sekundäre und tertiäre Prävention“ (Laaser/Hurrelmann 1998, S. 395). Primäre Prävention soll ansetzen, wenn noch keine Symptome erkennbar sind (Zähneputzen vor jedem Kariesverdacht); sekundäre Präventionsmaßnahmen soll als Früherkennung im Frühstadium einer Krankheit platziert werden (Karieserkennung und -bekämpfung); tertiäre Prävention soll schließlich im gelungenen Fall die Verschlechterung der eingetretenen Schädigung verhindern (Kariesbekämpfung zur Verhinderung weiteren Befalls).

Das grundsätzliche Dilemma, mit der Bezugnahme von Prävention auf Kinderschutz, ergibt sich nun aus dem basalen Sachverhalt, dass Kindeswohlgefährdung keine Karies ist: Weder entsteht Kindeswohlgefährdung als Pathologisierung einer an sich natürlichen Konstellation, wie im Fall der Karies, die aus der gegebenen Bakterienkultur am menschlichen Zahn entsteht; noch ist ihre Vermeidung standardisierbar, wie das Zähneputzen als primär-präventive Strategie gegen einen Kariesbefall. Kindeswohlgefährdung, und damit die durch Kinderschutz möglichst zu vermeidende beschädigende Einschränkung kindlicher Bildungs- und Entwicklungsperspektiven, markiert vielmehr eine komplexe soziale Konstellation, in der sozial-strukturelle Bedingungen (Lebenslagen), psycho-soziale Anforderungen (Alltagsbewältigung), personenbezogene Erfahrungskontexte (Biographie) und politisch-kulturelle Ermöglichungskontexte (Sozialisation) in situativ höchst differenter Art und Weise miteinander verschränkt sind.

Die genannten Sachverhalte führen nun dazu, dass ein spezifisches präventives Agieren, wie im Fall von Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Angebote der so genannten frühen Hilfen), unweigerlich mit einer ganzen Reihe von Dilemmata verbunden ist (vgl. Kessler 2001; Ziegler 2017/i.E.). Diese Dilemmata sind weder von der politischen Steuerungsinstanz (v.a. Ministerium/Senat) und der Trägerbehörde (öffentlicher Träger) noch von der Erbringungsorganisation (freier Träger) und den zuständigen Fachkräften (Professionelle) abzuschalten. Vielmehr sehen sich die Fachkräfte und die Erbringungsorganisation mit diesen konfrontiert, und haben sich daher mit diesen in einer angemessenen, also professionellen Kinder- und Jugendhilfe notwendigerweise auseinander zu setzen.

a. (Spezifische) Prävention als Grundmuster der modernen Gesellschaft

Präventive Maßnahmen werden mit Verweis auf bestimmte Berechnungen legitimiert: Die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung im Fall von psychischen Erkrankungen der Eltern führt manche Träger dazu, in entsprechenden familialen Konstellationen präventiv zu intervenieren. Diese Legitimationslogik einer sozialen Aktion auf Basis von (statistischen) Berechnungen ist an sich nichts anderes als eine zutiefst moderne Logik: Die „Gestaltbarkeit der Gesellschaft“ (Evers/Nowotny 1987) als Grundprinzip der Moderne basiert schließlich auf der Annahme, dass eine bewusste und kontinuierliche Organisation sozialer Zusammenhänge möglich ist. Das Programm der Moderne war daher von Beginn an nicht zuletzt das Bemühen, genau eine solche Organisation zu realisieren. Insofern lässt sich die Moderne selbst als ein Präventionsprogramm fassen: Der Einsatz „planmäßig konstruierte(r) Mechanismen“ soll dazu dienen, den sozialen Wandel „in Richtung des rationalen Entwurfs zu lenken“ (Baumann 1991/1995, S. 35). Aufgrund seiner Rationalität ist dieser „Entwurf“ gültige Autorität, von deren Position aus die „Kriterien bereit

(gestellt werden können), um die bestehende Realität zu bewerten“ (ebd.). Dieser Glauben an die Rationalität dient auch als Begründungshorizont für spezifische Präventionsprogramme. Unabhängig davon, ob man diesen grundsätzlichen Glauben an die Vernunft teilt oder vor dem Hintergrund erkenntniskritischer Einwände (teilweise) anzweifelt, ist festzuhalten, dass die Begründung der je einzelnen spezifischen präventiven Maßnahmen im sozialen und pädagogischen Zusammenhang dilemmatisch bleibt. Schließlich kann die formulierte Begründung (1.) zumeist auch für alternative Maßnahmen herangezogen werden, d.h. ihre Zuordnung in der gewählten Weise stellt bereits das Ergebnis bestimmter, zumeist nicht explizierter Vorannahmen dar. So zeigt sich im Bereich der Kinderschutz-Prävention in den vergangenen Jahren eine zunehmende Orientierung auf das Elternverhalten resp. die Elternkompetenzen (parenting). Diese „Neue(n) Aufmerksamkeiten“ für die Elternschaft (Richter et al. 2015) verwechselt nun aber vielfach die Quelle für die eingeschränkten und ggf. unzureichenden Bedingungen des Aufwachsens von Kindern: In den Fokus rückt primär das Elternverhalten statt der sozialen Bedingungen. Nicht nur das: Eine wenig privilegierte soziale Position erhöht das Risiko für die betroffenen Eltern noch immens, dass ihr Elternverhalten als potenziell unzureichend eingeschätzt wird (vgl. dazu ausführlich die Beiträge in Richter/Andresen 2012); obwohl bekannt ist, dass mehrheitlich die prekäre Lebenslage (u.a. beschränkte Wohnsituation; geringes Haushaltseinkommen; beschränkter Aufenthaltsstatus; Überschuldung) das eigentliche Problem für die Bewältigungschancen der Kinder darstellt.

Problematisch ist (2.) aber auch, wenn die mathematisierte Begründung von spezifischen Präventionsprogrammen aus aggregierten Berechnungen individuelle Konsequenzen zieht: Selbstverständlich ist die Einsicht über eine Wahrscheinlichkeit von Kindeswohlgefährdungen in bestimmten sozialen Konstellationen von Interesse (z.B. im Fall psychisch erkrankter Eltern). Allerdings darf eine solche Einsicht nicht zum Umkehrschluss führen, dass nun alle Personen, auf die frt Risikoindikator zutrifft (hier: psychische Erkrankung), nun präventionspolitisch in den Verdacht der Täterschaft geraten, wie das im Fall von so genannten „Risikoscreenings“ allzu leicht der Fall ist.

b. Nachträgliche Bestätigung unbestätigter Kausalitätsannahmen

Die Begründung spezifisch präventiver Maßnahmen in der Form einer nachträglichen Deutung aktueller Situationen ist höchst problematisch, weil damit unbestätigte Kausalitätszusammenhänge angenommen werden: Was hat die erfolgreiche berufliche Platzierung eines jungen Mannes ermöglicht? Seine schulische Ausbildung, der private Kontakt seiner Mutter zum Chef der Ausbildungsstelle, die äußerliche Erscheinung des jungen Mannes in der Bewerbungssituation oder das gemeinsame Interesse mit dem des Personalchefs an der örtlichen Handballmannschaft? Für die Begründung spezifisch präventiver Maßnahmen bleibt nicht mehr als die genannte ‚Eintrittswahrscheinlichkeit‘. Diese ist wahrlich nicht nichts, ganz im Gegenteil. Daher stellt die ‚Eintrittswahrscheinlichkeit‘ auch eine unbedingt notwendige Wissensbasis dar, die vorliegen und allen Beteiligten zugänglich sein sollte. Nur darf deren Nutzung nie vergessen machen, dass damit (1.) keine legitime Kausalitätsannahme zwischen einer bestimmten Intervention und einem bestimmten Ergebnis für soziale und pädagogische Zusammenhänge abschließend formulierbar ist; und dass damit (2.) keine fixen Handlungsfolgen für eine mögliche Intervention bestimmbar sind, sondern eben ein Wissen vorliegt, das die (professionelle) Einschätzung und (relativ autonome) Entscheidung für bestimmte Handlungsfolgen unterstützen kann. Selbst innerhalb der Gruppe von Vertreter_innen einer so genannten evidenzbasierten Sozialen Arbeit und Kin-

der- und Jugendhilfe wird nach der anfänglichen Programm-Orientierung inzwischen die Relevanz der Professionellen-Person betont: Zwar können spezifische Präventionsprogramme, so die Überzeugung, entscheidende Handlungsangebote auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkung von Interventionen machen, aber die eigentliche Intervention ist von den Fachkräften fallbezogen auszugestalten.⁴¹

c. Eine Wirksamkeit spezifisch präventiver Maßnahmen ist immer erst im Nachhinein feststellbar

Aus dem bisher Dargestellten folgert nicht nur, dass Wirksamkeitsprüfungen letztlich immer erst retrospektiv möglich sind, und ihre Begründung damit als Verhinderungshandeln immer prekär bleiben muss: Ob wir mit einer bestimmten kinderärztlichen Sensibilisierung oder einer sozialpädagogischen Strategie eine Kindswohlgefährdung bei Kind A und Kind C verhindern können, wird sich erst im Nachhinein feststellen lassen. Auch hier nochmals an einem anderen Beispiel illustriert: Seit den 1990er Jahren wurden in wachsendem Maße technische Überwachungsmaßnahmen (CCTV) im öffentlichen Raum als erfolgreiche Strategien der Verhinderung von Kriminalität und abweichendem Verhalten, insbesondere in west- und mitteleuropäischen Kontexten, beschlossen und etabliert. Die geäußerte Kritik an deren Ineffizienz – erfolgreich sind Überwachungsmaßnahmen bis zu einem gewissen Grad als Verdrängungsmaßnahmen oder als Unterstützung nachträglicher kriminalistischer Aufklärungsmaßnahmen – hat inzwischen dazu geführt, dass die politische wie öffentliche Legitimation angepasst wurde: Heute wird gerade die Unterstützung der Aufklärung in den Vordergrund gerückt, aber auch Verdrängung als politisches Ziel explizit hervorgehoben. Diese Verschiebung politischer Legitimationsstrategien verweist auf das prinzipiell Problem einer prospektiven Begründungsmöglichkeit von spezifischen Präventionsmaßnahmen. Analoge Entwicklungen können wir für das Feld des Kinderschutzes beobachten, wenn wir uns die Einführung breiter Überwachungsmaßnahmen, wie im Nachgang zum Fall Kevin in Bremen, vor Augen führen. Die Sensibilisierung für die Alltagssituation substituierter Eltern und ihrer Kinder ist eine unausweichliche und dringend erforderliche Herausforderung gerade für die Kinder- und Jugendhilfe in Großstädten. Eine Generalüberwachung aller substituierter Eltern wird aber ebenso wenig zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen führen wie das Aufstellen von Überwachungskameras zur Verbesserung der faktischen Sicherheit von Personen im öffentlichen Raum.

Die in diesen drei Punkten skizzierten prinzipiellen präventionstheoretischen Dilemmata sind nun mit Blick auf die gegenwärtige Situation, d.h. die Ausformulierung der konkreten Präventionspolitik, gerade auch in Bezug auf den Kinderschutz, in den Blick zu nehmen.

b. Was ist die gegenwärtige Logik vorliegender Präventionsprogramme?

Im Nachfolgenden wird im Sinne der Inblicknahme der gegenwärtigen Ausrichtung präventionspolitischer Maßnahmen und Strategien auf deren konkreten Nebeneffekte angestellt, d.h. es interessiert,

⁴¹ Die prinzipielle Auseinandersetzung in Bezug auf so genannte evidenzbasierte Strategien war vor allem diejenige, inwieweit Programme professionelle Aktion ersetzen können. Während die Protagonist_innen der Evidenzbasierung das Tun der sozialpädagogischen Fachkraft dem Programm unterordnen wollten, das von Wirkungsforscherinnen formuliert wird (vgl. z.B. Gambrill 2003, S. 5), kritisieren z.B. nutzerorientierte Positionen, dass damit die Fachkraft nur mehr zum „Objekt von Programmen (werde), die Effekte zur Folge habe (sollen)“ (Schaarschuch/Oelerich 2005, S. 17; international: Jordan 2000, S. 76).

ob und wenn ja, zu welchen faktischen Einschränkungen im alltäglichen Handlungsvollzug der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe die präventionspolitischen Entscheidungen der Gegenwart führen (können).

d. „Präventive Handlungsunfähigkeit“:

Das Versprechen von spezifischen Präventionsprogrammen im Kinderschutz ist das einer *erhöhten Handlungssicherheit*⁴² – symbolisiert im Artefakt der digitalen Checkliste zur Prüfung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung. Entscheidend wird damit primär der Algorithmus und nicht die Fähigkeit der einzelnen Fachkraft oder die korrespondierenden Fähigkeiten der fallbeteiligten Fachkräfte in sozialpädagogischer Diagnostik. Das Versprechen der erhöhten Handlungssicherheit geht aber tendenziell nicht nur auf Kosten der professionellen Autonomie, und damit den Möglichkeiten einer fachlichen Fallarbeit auf Seiten der Mitarbeiter_innen im ASD, sondern führt in seinen Auswirkungen auch zu der paradoxen Situation, dass auf Seiten der Mitarbeiter_innen – beim öffentlichen wie bei den freien Trägern – eine *erhöhte Handlungsunsicherheit* entstehen kann. Kinderschutz als ‚Gefahrenabwehr‘, die zur permanenten Sicherheitsprüfung wird, kann in diesen Fällen zu einer ernsthaften Einschränkung des professionellen Arbeitsalltags führen. Hinweise, wie sie im Rahmen der Anhörung am 8. Juni 2017 in der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft von der Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft freie Träger geäußert wurden, deuten darauf hin, dass diese Dynamik auch innerhalb der Hamburgischen Jugendhilfe erfahren wird:

Diese in Hamburg bevorzugten Interpretationen von Verantwortung und Wächteramt führen zu erheblichen Ängsten und Verunsicherungen auf allen Ebenen. Die Angst „etwas falsch zu machen“, die „Angst, dass etwas passiert“, führt zum stetigen Anstieg an Formalisierung und Standardisierungen, zu einem ausuferndem Meldewesen, und zur verbreiteten Verantwortungsabgabe.

Seit den tragischen Todesfällen der letzten Jahre gibt es immer starke Bestrebungen, Kinderschutz formal abzusichern. Ein durch Angst geprägtes Klima und formalisierte Vorgaben bestimmen den Umgang mit Kinderschutz (vor allem für den öffentlichen Träger). Auf allen Ebenen gibt es ein starkes Bestreben, sich abzusichern (z.B. durch Unterschriften und Meldung). Hier besteht die Gefahr der bloßen Verantwortungsweitergabe, auch an Stellen, wo es notwendig ist, dass alle ihre Verantwortung weiter tragen. Dieses verändert die Kinderschutzpraxis maßgeblich und damit auch die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern.

(Antwort von G. Brasch, FA Jugendhilfe, AGFW, S. 7)

Ähnliche Hinweise wurden im Rahmen der Anhörung des Untersuchungsausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft zum ‚Fall Yagmur‘ formuliert. Dort macht ein Abteilungsleiter des ASD aus Eimsbüttel und ein Jugendamtsleiter aus Hamburg-Mitte im Rahmen ihrer Zeugen-Anhörungen darauf aufmerksam, dass die Umsteuerung der Hamburgischen Jugendhilfe in Richtung administrativ kontrolliertem Kinderschutz dazu führe, dass „eine technische Logik verfolg(t werde), die nicht immer mit den alltagspraktischen Arbeitsabläufen der Beschäftigten übereinstimme. Das System (gemeint ist JUS-IT; FK) sehe die Erfassung bestimmter Daten in einer bestimmten Reihenfolge oder Art vor, die mit der Alltagspraxis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kompatibel sei“.⁴³ Manfred Neuffer (2016, S. 218) folgert aus diesen und ähnlichen Debatten um

⁴² Der vergangene ASD Bundeskongress (2016) des Deutschen Vereins fragte dementsprechend danach, ob heute nicht vielfach „security first“ sowie die Erledigung verwaltungsorientierter Aufgaben“ prioritär sei in der Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: www.deutscher-verein.de/de/fachveranstaltungen-akademie-2016-asd-bundeskongress-2016-qualitaet-unter-druck-positionen-und-perspektiven-in-prekaeren-zeiten-1870,767,1000.html; Stand: 27. Juni 2017).

⁴³ Drucksache 20/14100 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt, S. 233

die Hamburgische Version der datenbasierten digitalen Fallführung (JUS-IT) in der behördlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Steuerungslogik: Dort bestehe seinem Eindruck nach „[...] wenig Verständnis für die fachlichen Anforderungen und Standards Sozialer Arbeit. Konsequenz: statt Entlastung eine hohe Belastung. Schwerwiegender noch als die bisher benannten Punkte erweist sich die hinter der Einführung von JUS-IT liegende ‚Philosophie‘ der Verwaltungsrationalisierung und vermehrten Kontrolle der Sozialarbeiter_innen im ASD nebst der Vorstellung, über IT-Technologien ‚alles in den Griff‘ zu bekommen“.

Die somit auch für Hamburg zumindest an einigen relevanten Stellen benannte Tendenz zu einer *präventiven Handlungsunfähigkeit* prägt sich auf Seiten der öffentlichen wie der freien Träger aus:

Auf Seiten der *behördlichen Kinder- und Jugendhilfe* besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter_innen die standardisierte Absicherung der Fallarbeit entweder als solche verstehen und sich deshalb hinter den eingezogenen digitalen Sicherheitswall fachlich zurückziehen; oder sie diese Entwicklung als Einschränkung ihrer fachlichen „Ermessensspielräume“ (*discretion*) erleben, die ihre professionelle Entscheidungsmöglichkeiten an sich prägen sollten (vgl. Evans/Harris 2004; grundlegend: Lipsky 1980/2010). In beiden Fällen ist das Ergebnis auf einer funktionalen Ebene dasselbe: Die professionelle Aktionsfläche der Mitarbeiter_innen ist anhand von Standards deutlich vorstrukturiert und somit die fallbezogene Entscheidungsmöglichkeit beschränkt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Allgemeinen und Kommunalen Sozialen Dienste spricht daher davon, dass eine „zu starke Regulierung des Handelns der Fachkräfte (...) die elementare ‚Betriebsfähigkeit‘ des ASD (stört): Sie führt zu einer organisatorischen und fachlichen Selbstblockade des ASD.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD 2016, S. 478). Führt die präventionspolitische Ausrichtung der Jugendhilfe dazuhin zu erhöhten Meldezahlen, wie das in Hamburg, wie in vielen anderen Bundesländern, für die vergangenen 10 Jahre nachzuzeichnen ist (vgl. Abbildung 1) – und auch eine logische Konsequenz der erhöhten Präventionsorientierung im Sinne einer Gefahrenabwehr darstellt – besteht sowohl die Gefahr einer Arbeitsüberlastung auf Seiten der ASD-Mitarbeiter_innen als auch die indirekte Gefahr einer Verunsicherung auf Seiten der (potenziellen) Nutzer_innen hinsichtlich einer evt. Annahme von Hilfen (vgl. Biesel 2009). Nutzer_innen erleben die Kinder- und Jugendhilfe wieder stärker als Eingriffsinstanz, was sie seit der Implementierung des SGB VIII dem – paradoxerweise gerade präventionsorientiert ausgerichteten – fachpolitischen Anspruch nach immer weniger sein wollte.⁴⁴

Auf Seiten der freien Träger ist die Gefahr einer fachlich relevanten Einschränkung der Ermessensspielräume in der Konsequenz der Standardisierungsbestrebungen in der Fallarbeit ebenfalls zu vermerken. Ergänzt wird diese Gefahr im Fall der freien Träger, wenn diese die eigene Arbeit in Bezug auf die vorherrschende Präventionspolitik als Gefahrenabwehr strategisch zu legitimieren und zu rahmen versuchen. So wurde die verstärkte Implementation von geschlossenen Set-

⁴⁴ Um Missverständnisse zu vermeiden ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht eine erhöhte Fallzahl die Schwierigkeit darstellt. Ganz im Gegenteil: Würden alle Familien im bundesdeutschen Kontext, die ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe z.B. aufgrund ihrer sozial-strukturell eingeschränkten Lebenslage annehmen könnten, dieses auch nachfragen, wären die Nutzerzahlen im Vergleich zu den heutigen vermutlich um eine zweistellige Prozentzahl höher. Das benannte Dilemma eines neuen Misstrauens der (potenziellen) Nutzer_innen gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus der bestehenden Präventionsorientierung im Sinne einer Gefahrenabwehr, nicht aus der Höhe der Fallzahlen.

tings (als faktischer Freiheitsentzug in geschlossenen Wohngruppen oder als temporärer Freiheitsentzug durch bestimmte Instrumente, wie die ‚time-out-Räume‘) von freien Trägern immer wieder mit Verweis auf die Nachfrage von Seiten der öffentlichen Träger und mit Verweis auf die Trägerkonkurrenz, die eine notwendige breite Angebotspalette aller möglichen Angebotsformen mit sich bringe, begründet. Ob diese Angebote auch fachlich zu begründen sind, ist in diesen Fällen oft nachrangig. Ihr erhöhtes Angebot führt oft auch zur faktischen Belegung, auch wenn in Einzelfällen von den beteiligten Fachkräften Zweifel an der fallspezifisch begründbaren Belegung geäußert werden. Insofern entsteht hier eine weitere Situation als Konsequenz der zunehmenden präventiven Handlungsunfähigkeit: Die präventionspolitisch gewollte Gefahrenabwehr produziert eine Angebotsstruktur, die eine Eigenlogik erzeugt, die fallspezifisch zu vorstrukturierten Fehlentscheidungen führen kann.

Das Problem der präventiven Handlungsunfähigkeit stellt sich im Kontext von Vernachlässigungspotenzialen und somit dem Potenzial von Gewalt gegen Kinder noch in zusätzlicher Weise: Angesichts des gesellschaftlichen Tabus, das sowohl dem Thema „Gewalt“ wie dem Thema „Sexualität“ anhaftet, stellen beide von jeher nur wenig oder gar de-thematisierte Aspekte in pädagogischen Kontexten dar. Die in Bezug auf beide Aspekte in den vergangenen Jahren dynamisierte Präventionspolitik wirft bei pädagogischen Mitarbeiter_innen an vielen Stellen zusätzlich die Frage auf: „Was darf ich als Fachkraft (noch) tun?“. Problematisch an dieser präventionspolitischen Dynamik ist nicht, dass die Notwendigkeit einer Inblicknahme von Gewalt als Gefährdungspotenzial in pädagogischen Kontexten hervorgehoben wird. Eine entsprechende Sensibilisierung aller Beteiligten muss professioneller Standard sein. Problematisch ist vielmehr, dass diese notwendige Sensibilisierung vielfach in ein administratives Verfahren übersetzt wird, das die professionelle Autonomie einschränkt und nicht ermöglicht und unterstützt: „Die Regulierung professionellen Handelns durch Verfahrensvorschriften schließt das Diagnoseverfahren direkt mit der Behandlung kurz, so dass die professionelle Kernkompetenz der Interferenz, die Kunst des Urteilens angesichts von Mehrdeutigkeit, ausgeschaltet wird. Was vom Professionellen dann verlangt wird, ist die disziplinierte Konformität gegenüber den vorgegebenen ‚Qualitätsstandards‘. Das heißt aber auch: Die klinische Mentalität, deren Fokus die Problembearbeitung von Einzelfällen ist, wird durch eine bürokratische Mentalität, die an der einwandfreien Erstellung einer standardisierten Problemaufarbeitung interessiert ist, ersetzt“ (Klatezki 2005, S. 279 f.).

e. Kontrolle um der Kontrolle willen, oder: „Wer kontrolliert die Kontrolleure?“

Die gegenwärtig bestimmende präventionspolitische Programmatik im Sinne eines präventiven Opferschutzes, die sich in der vorherrschenden Etablierung eines Kinderschutzes als Gefahrenabwehr konkretisiert, führt zu einer paradoxen Dynamik: Der *Einzelfallbezug* im Sinne einer professionellen sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien (personenbezogene soziale Dienstleistung) wird durch die institutionalisierte Standardisierung der alltäglichen Fallarbeit *strukturell erschwert*. Die Vorsitzende des Fachausschusses Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW) in Hamburg sprach in der Anhörung der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft am 7. Juni 2017 davon, dass die „Angst, etwas falsch zu machen“ zunehmend ins System der Hamburgischen Jugendhilfe eingezogen sei (vgl. auch Biesel 2009). Das habe zur Konsequenz, dass Fachkräfte möglichst formal handelten und das heiße möglichst wenig kreativ. Zugleich wird eine massive *Personifizierung* in der *Fallverantwortung* vorangetrieben. Marie-Luise Conen (2006, S. 174) spricht in anderem Kontext davon, dass in den vergangenen Jahren „eine Personifizierung von

Erfolgen bzw. Misserfolgen bzw. (nicht)erreichten Zielen statt(finde). An diesem Prozess sind gleichermaßen sowohl die Jugendämter als auch die Jugendhilfeträger selbst beteiligt“. Für Hamburg lässt sich diese Personifizierung – analog zur strafrechtlichen Aufarbeitung von einzelnen Gewaltfällen in anderen Fällen (vgl. u.a. Kessler/Lorenz 2016) – durchaus im Nachgang zu den Untersuchungsausschüssen und den Diskussionen über mögliche und notwendig politische Steuerungskonsequenzen aus den Kindstoden feststellen. Das berechtigte öffentliche wie strafrechtliche Aufarbeitungsbedürfnis rückt die Vorstellung der Einzeltäterschaft in den Fokus der Aufmerksamkeit. Verschattet bleibt somit aber tendenziell die Einsicht in die institutionell-organisationale wie sozial-kulturelle Konstellation, die Gewaltakte, auch in (sozial)pädagogischen Kontexten, erst mit ermöglichen. Die notwendige Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe für Gewalt als Gefährdungspotenzial in pädagogischen Kontexten führt außerdem im Vorfeld von möglichen Gewaltfällen zu einer deutlichen Verstärkung der Kontrollorientierung innerhalb des Systems – und diese wendet sich auch gegen die einzelnen fallverantwortlichen Fachkräfte. Motiviert durch die unbedingte Steuerungsabsicht, jede weitere öffentliche Skandalisierung von der Aufsichtsbehörde und der Trägerkommune fernzuhalten (vgl. Abbildung 4), besteht nicht nur die Gefahr einer einseitigen Fokussierung des Systems Kinder- und Jugendhilfe auf Gefahrenabwehr, sondern auch die ‚präventive‘ Verantwortungszuschreibung möglicher institutioneller Vernachlässigungen auf Seiten einzelner Fachkräfte.

Die damit verbundenen Ängste führen auf Seiten der Fachkräfte zum verständlichen Rückzug hinter die neuen standardisierten Sicherungsstrukturen (z.B. digitale Risikoscreenings) und gegenüber den Familien wirken sie sich „in manchen Jugendämtern fatal auf die Arbeit mit diesen Familien aus. Es werden in diesem Zusammenhang die ‚unsinnigsten‘ Kontrollaufträge ausgegeben, um möglichst den ‚Skandal‘ zu verhindern“ (Conen 2006, S. 172). Die Dynamik der fokussierten Kontrollorientierung führt also dazu, dass die beteiligten Fachkräfte verstärkt damit beschäftigt sind, den Eigenschutz prioritär zu stellen: So wird z.B. die Dokumentation von Hilfeverläufen deutlich verstärkt, um jede Handlungsentcheidung im Nachhinein schriftlich nachvollziehen zu können und damit ihre Legitimation belegen (auf Seiten des zuständigen freien Trägers) und überprüfen (auf Seiten des öffentlichen Trägers) zu können. Aber auch Alltagssituationen werden verstärkt daraufhin geprüft, ob sie das Potenzial der Skandalisierung einer fehlenden Kontrolle von Familien beinhalten. Die Schwierigkeit ist nun nicht, dass es einzelne Fälle geben kann, „bei denen sich eine verstärkte Kontrollorientierung rechtfertigen ließe“, sondern dass mit dieser generellen Priorisierung der Kontrollorientierung „das Kinderschutzproblem eher verstärkt als ab(ge)mildert“ wird (Ziegler 2015, S. 27). Erstens kommt es zur Identifizierung bestimmter Risikogruppen auf Basis moralischer Urteile und Zuschreibungen, die nicht der realen Belastung und Gefährdung in den einzelnen Familien entsprechen (müssen). So zeigen Forschungsbefunde zu den so genannten frühen Hilfen aus Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, dass für Familien mit einem geringen Haushaltseinkommen die vermuteten Wissensbestände in Bezug auf Elternkompetenzen und die vermuteten Vernachlässigungsgründe (z.B. Kenntnisse in Versorgung und Erziehung, psychischer Zustand der Eltern und deren Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit) von den fallzuständigen Fachkräften geringer eingeschätzt werden als für Familien mit höherem Haushaltseinkommen (IZKK-Nachrichten 2010, S. 14). Interessant dabei ist, dass diese Einschätzung in Bezug auf Zuschreibungskriterien vorgenommen wird, und nicht in Bezug auf konkrete Belastungskriterien. Hier liegt eine Tradierung des Unterschichtsfokus der Jugendhilfe nahe, die armen Familien, orientiert am bürgerlichen Familien- und Erziehungsideal, mit einer latenten Defizitzuschreibung versieht. Die Problematik einer solchen Fokussierung ist nun nicht nur das Vorurteil, das Fachkräfte damit gegenüber bestimmten Gruppen reproduzieren, und diese somit insgesamt zu Risikogruppen konstruieren, sondern auch, dass diese Haltung auf Seiten der (potenziellen) Nutzer_innen das Misstrauen gegenüber

dem System Kinder- und Jugendhilfe auch an dieser Stelle eher noch erhöht statt reduziert. Einem solchen Generalverdacht ausgesetzt, suchen sich Familien der Unterstützung und des Eingriffs der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe u.U. eher zu verwehren. An dieser Stelle wäre z.B. zu prüfen, ob die konfrontative, eher aus dem Strafrecht bekannte Abwehrhaltung, die der befragte Familienrichter in der Anhörung der Enquetekommission am 9. Juni 2016 als zunehmende Realität seiner familiengerichtlichen Praxis beschrieb, auch von diesem Misstrauen von Familien gegenüber dem System Kinder- und Jugendhilfe angetrieben wird. Die jüngere Kinderschutz-Dynamik führt damit jedenfalls, das ist prinzipiell festzuhalten, nicht zu einer Steigerung des Vertrauens der (potenziellen) Nutzer_innen gegenüber der Jugendhilfe, sondern schürt eher noch das Misstrauen ihr gegenüber.

Abbildung 4: Mediale Skandalisierung der Kindstode in Hamburg

<p><i>„Die Sozialarbeiterin sah die blauen Flecken und fuhr nach Hause...“</i> (Aswad, Nadja und Knoop, Thomas: Misshandlung unter Aufsicht der Behörden, Altona Baby (1) liegt im Sterben. In: Bild Hamburg am 19.12.2015)</p>
<p><i>„Lügen, Schlamperei, Weggucken. Schlimme Details aus der Skandal-Akte Tayler“</i> (Aswad, Nadja: Lügen, Schlamperei, Weggucken. Schlimme Details aus der Skandal-Akte Tayler. In: Bild Hamburg am 08.01.2016)</p>
<p><i>„Experten monieren schlampige Aktenführung“</i> (Klemm, Markus und Tangermann, Geli: Bericht: Schwere Versäumnisse im Fall Tayler. In: Die Welt Hamburg am 22.2.2016)</p>
<p><i>„Die 7 fatalen Fehler des Jugendamtes“</i> (Schäfer, Sandra: Der Fall Tayler. Die 7 fatalen Fehler des Jugendamtes. In: Hamburger Morgenpost am 22.2.2016)</p>
<p><i>„Drei Mal tödliches Versagen!“</i> (Aswad, Nadja: Bericht offenbart die Verfehlungen im Fall des kleine Tayler. Drei Mal tödliches Versagen. In: Bild Hamburg am 22.2.2016)</p>
<p><i>„Wie o. noch?“</i> (Lamprecht, Stephanie und Schlink, Mike: Wie oi noch? In: Hamburger Morgenpost am 23.2.2016)</p>
<p><i>„Dass derart massiv gegen Vorschriften und gegen den gesunden Menschenverstand verstoßen wurde, ist angesichts der vielen gewaltsamen Todesfälle bei Kindern in Hamburg schlicht skandalös.“</i> (Balasko, Sascha: Alle Regeln missachtet. In: Hamburger Abendblatt am 23.02.2016)</p>
<p><i>„Chantal. Yagmur. Tayler. Die Namen dieser durch Vernachlässigung und Gewalt ums Leben gekommenen Hamburger Kinder stehen für das Versagen des Kinderschutzes in dieser Stadt.“</i> (Balasko, Sascha: Wer schützt die Kinder? In: Hamburger Abendblatt am 28.05.2016)</p>

f. Überforderte Jugendhilfe: Die Selbstverständlichkeit der Allzuständigkeit

Die Kasseler Forschungsgruppe zu Kinderschutzfragen (Retkowski/Schäuble/Thole 2012, S. 10) weist darauf hin, dass die erhöhte Aufmerksamkeit für Kinderschutz in der jüngeren Vergangenheit ein Missverständnis produzieren kann, dem die beteiligten Akteur_innen auch allzu leicht aufsitzen: das Missverständnis, „gewaltvolle Praxen gegen Kinder in Familien wären gänzlich zu verhindern“. Daher dürfe von sozialpädagogischer Seite auch „nicht suggeriert werden“ (ebd.), dass bestimmte Maßnahmen (Qualifizierung), eine erweiterte Wahrnehmungspraxis und eine institutionelle wie organisationale Transformation des Jugendhilfesystems genau das gewährleisten könnten.

Faktisch reagiert das System der Kinder- und Jugendhilfe aber häufig in allzu selbstverständlicher Zustimmung auf die öffentliche Zuständigkeits- und Verantwortlichkeits-Anrufung im Sinne der vorherr-

schen Kinder- und Jugendhilfe (Gefahrenabwehr), und verstärkt damit das vorliegende Missverständnis noch.⁴⁵ Aus einem – impliziten oder expliziten – Verständnis der (diffusen) Allzuständigkeit heraus, für alle Aspekte der Alltagsbewältigung potenzieller Nutzer_innen verantwortlich zu zeichnen, gelingt es der Kinder- und Jugendhilfe dann nicht mehr, Grenzen zu definieren und zu markieren, was Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung (Prävention) und Behebung (Intervention) einer Kindeswohlgefährdung beitragen kann und was auch nicht. Die unwidersprochene Zuständigkeitsanrufung weckt deshalb „gesellschaftlich Erwartungen an den Kinderschutz (...), die kaum erfüllt werden können“ (Biesel 2009, S. 50).

Doch nicht nur auf einer allgemeinen systemischen Ebene führen die jüngeren Kinderschutzdebatten zu einer überforderten Kinder- und Jugendhilfe. Diese ist vielmehr auch auf der personalen Ebene verstärkt auszumachen. Für den ASD vermerkt in diesem Zusammenhang die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ 2014, S. 1): „Der präventiv-sozialräumliche Gestaltungsauftrag ist durch diese Fokussierung (die vermehrte Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages; FK) mehr und mehr in den Hintergrund getreten.“⁴⁶ Weiter diagnostiziert die AGJ: „Durch vielfältige Aufgaben, wie beispielsweise Kindern und Familien zu helfen, den Kinderschutzauftrag zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten der Hilfen zur Erziehung im Blick zu halten, kommt es in den Diensten vermehrt zu Überlastungssymptomen wie Unzufriedenheit, Überforderung, Motivationsverlust sowie zu einer Personalfluktuation. Kurzfristige Personalaufstockungen im Kontext der Kinderschutzverantwortung alleine haben häufig nicht die gewünschten Entlastungs- und Motivationseffekte gebracht, weil sie keine strategische Neuausrichtung des ASD in der notwendigen Balance von Prävention und Intervention beinhalten.“⁴⁷

Betrachtet man für die Hamburgische Situation mögliche Indikatoren für eine solche Überlastung, zeigt sich für die jüngste Vergangenheit sozialstatistisch in Bezug auf die zugänglichen Daten auf den ersten Blick kein eindeutiges Bild. Hinsichtlich der Zahlen zum *Krankenstand* ist für die Jahre 2015 und 2016 im ASD festzustellen, dass in manchen Hamburgischen Bezirken ein teilweise sehr auffälliger Anstieg zu verzeichnen ist (vgl. Abbildung 5). Jenseits solcher bezirksspezifischer Entwicklungen ist aber vor allem der generelle Anstieg in allen Bezirken sehr auffällig. Dieser Sachverhalt deutet darauf hin, dass für Hamburg eine strukturelle Ursache für den angestiegenen Krankenstand im ASD zu konstatieren ist. Welche das ist, ist den zugänglichen Zahlen allerdings nicht zu entnehmen. Auch die Frage, inwieweit diese Entwicklung auch von demographischen Aspekten (Alter der Fachkräfte) abhängt, kann auf Basis der vorliegenden Zahlen nicht beantwortet werden. Die Klärung dieser Fragen wäre aber von

⁴⁵ Unter „diffuser Allzuständigkeit“ wird die Annahme einer Nicht-Spezifizierbarkeit sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Fachlichkeit innerhalb professionstheoretischer Fachdebatten im deutschsprachigen Kontext verhandelt. Diese Annahme kann zu Recht auf die Komplexität sozialer Konstellationen verweisen, mit denen es die Kinder- und Jugendhilfe – gerade auch in (potenziellen) Fällen einer Kindeswohlgefährdung – zu tun hat. Allerdings darf eine solche Einsicht nicht dazu führen, dass mit dem unbestimmten Verweis auf die Komplexität der sozialen Welt an sich keinerlei spezifische Zuständigkeit mehr formuliert wird. Ebenso wenig kann aber die gegenläufige Reaktion überzeugen, mit der – zumeist auf Basis evidenzbasierter Erkenntnisstrategien – auf die eindeutige Bestimmbarkeit der erforderlichen Intervention (Therapie) gepocht, und damit suggeriert wird, die Komplexität sozialer Konstellationen könne einfach (empiristisch) seziert werden.

⁴⁶ Die AGJ-Autor_innen weisen an dieser Stelle zusätzlich auf „die defizitäre Haushaltssituation vieler Kreise und Kommunen“ hin, die erschwerend hinzu kämen (ebd.).

⁴⁷ Aufgrund der fehlenden kontinuierlichen Berichterstattung auf Bundes- wie auf Landesebene, was die Strukturdaten im Feld der Kinder- und Jugendhilfe angeht, sind die von der AGJ vermerkten Entwicklungen schwer en detail sozialstatistisch auszuleuchten. Dass die formulierte Diagnose zutrifft belegen aber sowohl punktuelle fachwissenschaftliche Hinweise als auch regionale und lokale Dokumentationen (vgl. z.B. für Berlin die Fachkräftebefragung der GEW; Quelle: www.gew-berlin.de/1296_1315.php).

höchstem Erkenntniswert für die weitere fachpolitische Diskussion zur Hamburgischen Kinder- und Jugendhilfe. Eine zweite mögliche Maßzahl für die emotionale und zeitliche Belastung der ASD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kann die *Personalfuktuation* darstellen (vgl. Abbildung 6). Vergewissert man sich hier der Entwicklung der vergangenen drei Jahre (2014-2016) stellt sich die Entwicklungsrichtung weniger eindeutig dar als im Fall des Krankenstandes: In Bezug auf die Personalfuktuation lässt sich für den benannten Zeitraum anhand der zugänglichen Zahlen weder ein Anstieg noch eine Reduktion der Personalfuktuation sozialstatistisch feststellen.

Abbildung 5: Häufigkeit (Zahl der Krankmeldungen) und Dauer (Summe der Krankheitstage) der Krankmeldungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Hamburgs (ASD)⁴⁸

	Krankenstand ASD			
	2015		2016	
Bezirksamt	Häufigkeit	Dauer in Kalendertagen	Häufigkeit	Dauer in Kalendertagen
Hamburg-Mitte	768	2319	784	2662
Altona	327	1080	433	1563
Eimsbüttel	289	812	396	1248
Hamburg-Nord	533	1537	579	1652
Wandsbek	850	1982	862	2287
Bergedorf	180	544	223	787
Harburg	446	1502	431	1570

[Darstellung: Drucksache 21/7913 der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 11]

Abbildung 6: Personalfuktuation in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Hamburgs (ASD)⁴⁹

	Fluktuation Sozialpädagogische Fachkräfte								
	2014			2015			2016		
Bezirksamt	Abgänge	Zugänge	VZÄ	Abgänge	Zugänge	VZÄ	Abgänge	Zugänge	VZÄ
Hamburg-Mitte	14	20	89,17	17	29	99,89	18	23	102,39
Altona	13	16	46,65	10	12	52,83	12	23	58,38
Eimsbüttel	18	18	40,97	7	15	49,14	9	8	49,03
Hamburg-Nord	9	7	51,74	13	18	55,84	15	4	50,99
Wandsbek	24	23	78,03	22	39	92,10	26	35	100,98

⁴⁸ Quelle: Drucksache 21/7913 der Freien und Hansestadt Hamburg: „Situation der Allgemeinen Sozialen Dienste“, S. 11

⁴⁹ Quellen: Drucksachen 21/7650 (S. 3) und 21/7913 (S. 9) der Freien und Hansestadt Hamburg

(Teil 2)	Fluktuation Sozialpädagogische Fachkräfte								
	2014			2015			2016		
Bezirksamt	Abgänge	Zugänge	VZÄ	Abgänge	Zugänge	VZÄ	Abgänge	Zugänge	VZÄ
Bergedorf	8	6	28,21		24	32,49	18	17	37,37
Harburg	6	8	39,96	15	17	40,81	7	23	54,04

[Darstellung: Arbeitsstab der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft, Juni 2017]

Trotz der formulierten Einschränkungen, was eine Eindeutigkeit in der Entwicklung von Belastungsgraden aus Seiten des Personals in der Hamburgischen Kinder- und Jugendhilfe angeht, sind die Zahlen in Bezug auf den Krankenstand (vgl. Abbildung 5) durchaus bedenklich. Dieser Eindruck verstärkt sich noch in dem Moment, in dem man die Hamburgische Ausprägung in die bundesdeutsche Gesamtentwicklung einordnet (Abbildung 7).

Abbildung 7: Überlastungsanzeigen durch Arbeitsanforderung im Feld sozialer Dienstleistungen (bundesweit)

F10	F28	Mean	N	%
Leitungskräfte	Geschlecht			
Praxis	männlich	,55	22	24,44
	weiblich	,75	68	75,56
	Total	,70	90	100,00
mittlere Hierarchie	männlich	,54	13	43,33
	weiblich	,65	17	56,67
	Total	,60	30	100,00
Leitung, Overhead	männlich	,33	6	66,67
	weiblich	,33	3	33,33
	Total	,33	9	100,00
Total	männlich	,51	41	31,78
	weiblich	,72	88	68,22
	Total	,65	129	100,00

[Quelle: Befragung zur sozialen und beruflichen Lage von Fachkräften in Berlin und Brandenburg 2011 ; Grote et al 2011, S. 41]

Ergänzt man die Hamburgischen Befunde in dieser Weise, so finden sich z.B. in der Fachkräftebefragung von Grote et al. (2014; vgl. zum Überblick Henn et al. 2017, S. 15f.) Hinweise auf eine rel. hohe generelle Arbeitsbelastung in der Sozialen Arbeit (vgl. Abbildung 7). Auffällig ist an diesen Daten nun, dass knapp drei von vier Fachkräften, die nicht in Leitungspositionen stehen („Praxis“), eine Überlastungsanzeige machen, während mit zunehmendem beruflichen Aufstieg die erfahrene Belastung, auf 60 % in der „mittleren Hierarchie“ und auf ein Drittel bei Leitungskräften, deutlich rückläufig ist. Die Arbeit in der ‚front-line‘, so die englischsprachige Formulierung für die sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte, deren Alltag durch die kontinuierliche Arbeit und Interaktion mit den Nutzer_innen geprägt ist, ist also bei der Mehrheit der Fachkräfte mit der höchsten Belastungserfahrung verbunden. Ausdruck findet diese Belastungserfahrung aller vorliegenden Kenntnis nach in einem

Hang zu einem „overcommitment“ (Spieß/Westermaier 2016, S. 103) – bei immerhin fast der Hälfte der sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Fachkräfte, d.h. einer „Neigung zur berufliche(n) Verausgabung“ (Henn et al. 2017, S. 16). Diese ist feldspezifisch wie motivationstheoretisch erklärbar: (a) Feldspezifisch ist die persönliche Belastung, ähnlich wie in anderen personenbezogenen Berufsfeldern, strukturell rel. hoch. Das alltäglich Erlebte abends nach Feierabend im Umkleideraum zurückzulassen, wie der Bergarbeiter seine Arbeitskleidung in der Zeche, ist im Bereich der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufe oft nicht in dieser stilisierten Weise wie beim Bergarbeiter möglich. Dazu kommt, dass (b) alle berufsbezogenen Analysen sehr eindeutig zeigen, dass Fachkräfte in der Sozialen Arbeit ihren Beruf nicht aus Gründen der beruflichen Karriere (beruflicher Aufstieg und/oder hohes Einkommen) wählen, sondern aus einer humanistischen, philanthropischen oder/und gesellschaftspolitischen Motivation. Das Zusammenspiel dieser Feldspezifik und Motivationsstruktur führt immer wieder dazu, dass im Fall der Enttäuschung der vorliegenden Motivation – z.B. durch eine fehlende organisationale Unterstützung der eigenen professionellen Tätigkeit oder eine der eigenen Fachlichkeit sogar entgegenstehende institutionelle Anforderungsstruktur – die Arbeitszufriedenheit sinken kann. Inwiefern und in welchem Maße dies für die Hamburgische Situation in der Kinder- und Jugendhilfe zutrifft, ist empirisch aktuell nicht geklärt. Aussagen aus einer Anhörung von Fachkräften aus der Hamburgischen Kinder- und Jugendhilfe in einer Bürgerschaftsfraktion legen diese Deutung aber durchaus ebenso nahe wie die dargestellte Entwicklung des Krankenstandes.⁵⁰ Ziemlich eindeutig sind jedenfalls die fachwissenschaftlichen Einsichten, dass die Gewährleistung einer fachlichen oder professionellen Organisation das Risiko einer psychischen oder physischen Belastung oder Beschädigung auf Seiten der Mitarbeiter_innen deutlich reduziert (vgl. Klomann 2014; Henn et al 2017, S. 16f.).

An dieser Stelle ergibt sich sicherlich eine der zentralen Aufklärungsaufgaben der Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, denn das Ziel einer Gewährleistung von ‚Fachlichkeit in Organisation‘, d.h. einer Bereitstellung von institutionellen und organisationalen Ermöglichungsbedingungen für die alltägliche professionelle Fall- wie infrastrukturbezogene Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, ist im Kontext einer überforderten Jugendhilfe mindestens latent gefährdet. Die Zielgröße sollte klar sein, die Situationsanalyse erfordert noch Klärung, wie z.B. die zugänglichen Daten zu Überlastungsanzeigen (vgl. Abbildung 8) zeigen: Ohne externe Vergleichsgrößen können diese nicht sinnvoll interpretiert werden. Vor allem aber gilt es zu prüfen, welche Hamburgischen Zusammenhänge hinter den Überlastungsanzeigen wie hinter der Ballung resp. der nur seltenen Überlastungsanzeige in den Bezirken liegen (z.B. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Grad der sozial-strukturellen Belastungen der Familien in einem Bezirk und den Überlastungsanzeigen? Bestehen Zusammenhänge zwischen der Höhe der Fälle von manifesten Kindeswohlgefährdungen oder Kindstoden in einem Bezirk und den Überlastungsanzeigen?).

⁵⁰ Die Linke hatte am 18. Mai 2017 17 Fachkräfte eingeladen, in Kurzberichten aus ihrer Sicht und vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Erfahrungen Ursachen und Wirkungen sowie fachliche Umgangsweisen mit den gegebenen Armutslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu erzählen. Die Auswahl der Berichterstatte_innen wurde insbesondere entlang der Verortung ihrer Arbeit in den Bezirken Hamburgs vorgenommen, in denen eine durchschnittlich hohe Armutsbelastung bei den Bewohner_innen vorliegt.

Abbildung 8: Überlastungsanzeigen für die Organisationseinheiten ASD (2012/2013) und für die Fachämter Jugend- und Familienhilfe (2014)⁵¹

	Anzahl der Überlastungsanzeigen 2012		Anzahl der Überlastungsanzeigen 2013		Anzahl der Überlastungsanzeigen seit 2014 ⁵²	
	individuell	kollektiv	individuell	kollektiv	individuell	kollektiv
Bezirksamt						
Hamburg-Mitte	25	3	5	0	28	5
Altona	1	0	0	2		0
Eimsbüttel	26	2	6	0	32	4
HH-Nord	21	0	16	2	2	6
Wandsbek	2	6	0	7		10
Bergedorf	4	0	0	0		4
Harburg	3	2	6	2	16	1

In der skizzierten Situation einer tendenziell überforderten Jugendhilfe kann die notwendige Forderung einer Sensibilisierung von (Erbringungs-)Organisationen wie Fachkräften für das Gefährdungspotenzial von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fast nur wie eine Farce wirken. Über die Kontext- und die Risikostrukturdimensionen von Gewalt, gerade auch von sexualisierter Gewalt, ist inzwischen eine ganze Menge bekannt (vgl. zum Überblick Retkowski 2017/i.E.). Dieses Wissen kann aber nur angemessen berücksichtigt werden, wenn es eingebettet ist in ein Wissen über die Dynamik gewaltförmiger Konstellationen. Denn Gewalt ist im seltenen Fall ausschließlich Ausdruck eines individuellen Übergriffs – z.B. einer pädosexuell orientierten erwachsenen Person auf ein Kind oder einen Jugendlichen, sondern fast immer auch Ausdruck einer institutionell-organisationalen und sozial-kulturellen Konstellation, die Gewalt erst (mit) ermöglicht. Eine solche fachlich an sich konstitutiv erforderliche Sensibilisierung ist aber von einem überforderten Jugendhilfesystem nicht zu erwarten. Die Situation – nicht nur in der Hamburgischen – Kinder- und Jugendhilfe scheint daher prekär: für das System selbst und die darin tätigen Fachkräfte wie die von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Wie sich diese Prekarität im alltäglichen Handeln von Fachkräften des öffentlichen Trägers (ASD) im Hamburgischen Kontext manifestiert, lehrt der Blick auf das Dilemma im Fall einer manifesten Kindeswohlgefährdung und der Notwendigkeit einer Maßnahme nach § 42 (SGB VIII) für Kleinkinder. Grundlegend bewusst ist der/dem fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiter_in in solchen Fällen sicherlich, dass die rel. aufwändige Pflege und Zuwendung, die ein Kleinkind benötigt, in der Konstellation eines Kinder(schutz)hauses nicht ohne weiteres in der gleichen Weise zu gewährleisten ist wie in einer funktionalen Kleinfamilie. Zugleich ist im Fall einer tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls in der familialen Situation eine Alternative zu dieser Lebenssituation notwendigerweise herzustellen. Wenn nun aber, wie im Hamburgischen Fall, die Kinderschutzhäuser und Kinderhäuser zumeist ausgelastet oder/und temporär überbelegt sind⁵³, und hier in der sozialen Konstellation, die sich aus der Zusammenkunft

⁵¹ Quellen: Drucksachen 20/10457 (S. 13ff.) und 21/455 (S. 7ff.) der Freien und Hansestadt Hamburg

⁵² Quelle: Drucksache 21/455 der Freien und Hansestadt Hamburg

⁵³ 2013 wurden laut Jahresbericht 246 Kinder in Kinderschutzeinrichtungen des LEB betreut, 2016 409 Kinder. In

der Kinder unterschiedlichen Alters, die alle ihre belastenden Erfahrungen und Lebensgeschichten mit sich tragen, Kleinkinder untergebracht werden (müssen), liegt das fachliche Dilemma einer ASD-Fachkraft auf der Hand – das über die eben genannte prinzipielle Anforderung hinausweist. Ende 2016 wurde medial der Fall einer Kindeswohlgefährdung von zwei Kleinkindern in Hamburgs Medienöffentlichkeit diskutiert⁵⁴, die von der fallverantwortlichen Mitarbeiterin nicht untergebracht werden konnten. Diese Mitarbeiterin wird in diesem Zusammenhang mit der Einschätzung zitiert, sie habe überlegt, ob es vor den Hintergrund der schwierigen Unterbringung von Kindern in Krisensituationen besser gewesen wäre, die Geschwister bei der Mutter zu belassen. Eine solche Selbstreflexion könnte den Ausdruck der notwendigen professionellen Abwägung sein, die situationspezifisch erfolgen muss, vorausgesetzt, man hätte es nicht mit einer manifesten Kindeswohlgefährdung zu tun. Ist dies aber, wie hier offensichtlich der Fall, verweist eine solche Selbstbefragung der ASD-Mitarbeiterin auf eine (strukturelle) Überforderungssituation.

Abbildung 9: Kinder in Kinderschutzeinrichtungen des Hamburgischen Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) mit einem Alter von unter einem Jahr (bei Aufnahme)

Jahr	Gesamtanzahl der Kinder im Alter von unter einem Jahr ⁵⁵
2013	80
2014	85
2015	72
2016	105

[Darstellung: Arbeitsstab der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft, Juni 2017]

Die notwendigen Konsequenzen, die aus den genannten präventionspolitischen Nebeneffekten für die Hamburgische Kinder- und Jugendhilfe gezogen werden können und gezogen werden sollten, sind in der öffentlichen Auseinandersetzung unter Beteiligung von Fachwissenschaft, Fachpolitik, Erbringungsorganisationen, Fachkräften und (potenziellen) Nutzer_innen resp. deren Vertretungsorganisationen zu verhandeln.

Abschließend sollen für eine solche notwendige Auseinandersetzung, wie sie im Rahmen der Hamburgischen Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ einen ersten sehr adäquaten Rahmen gefunden hat, erste Ansatzpunkte formuliert werden.

der Anlage zur Drucksache 21/6563 der Freien und Hansestadt Hamburg wird deutlich, dass 2010 und 2014 keine Ablehnung, aber 2016 bereits in den ersten drei Quartalen 54 Ablehnungen erfolgten.

Der Anlage zur Drucksache 21/7290 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass sich die Platzzahlen in den Kinderschutzhäusern (Altersgruppe 0-6) von 36 im Jahr 2005 auf 63 in 2016 erhöht haben. Rechnet man die Plätze in den Hamburgischen Kinderhäusern (Altersgruppe 3-12) hinzu, wurden die Plätze im Kinderschutzbereich des LEB von 40 (2005) auf 87 (2016) ausgebaut.

⁵⁴ Wood, Genevieve/Balasko, Sascha: Wohin mit Kindern in Not? In Hamburg sind alle Plätze belegt im Hamburger Abendblatt vom 2. November 2016 (Quelle: www.abendblatt.de/hamburg/article208641007/Wohin-mit-Kleinkindern-in-Not.html); Stand: 20. Juni 2017)

⁵⁵ Quelle: Landesbetrieb Erziehung und Beratung: Jahresbericht 2016, S. 29

5. Erste Ansatzpunkte für notwendige Schlussfolgerungen aus den präventionspolitischen Nebeneffekten der gegenwärtigen Kinderschutzpolitik
 1. Die auch für Hamburg beschriebene Tendenz hin zur Ausprägung einer *präventiven Handlungsunfähigkeit* im Feld der Kinder- und Jugendhilfe prägt sich aller bisherigen Einsicht nach auf Seiten der öffentlichen wie der freien Träger aus. Daher wäre diese Tendenz in der geplanten Online-Befragung von Hamburgischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu überprüfen und
 - a. sowohl in den Fragekatalog der Befragung mit aufzunehmen als auch
 - b. einer repräsentativen Gruppe von Mitarbeiter_innen der öffentlichen wie der freien Träger zu stellen.
 2. Angesichts der immer wieder benannten *erhöhten Belastung* der Mitarbeiter_innen in der Jugendhilfe durch die fokussierte Kinderschutzorientierung der vergangenen Jahre sollte die Hamburgische Ausprägung dieser Entwicklung in der geplanten Online-Befragung der Mitarbeiter_innen erfragt werden. Analog zum vorhergehenden Hinweis wäre hier sinnvollerweise sowohl die Seite der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wie diejenigen der freien Träger in die Befragung einzubeziehen.
 3. Inwieweit die Fachkräfte – in der öffentlichen wie freien Jugendhilfe Hamburgs eine institutionelle und organisationale Unterstützung der eigenen professionellen Tätigkeit (professionelle Organisation) erfahren oder eine der eigenen Fachlichkeit tendenziell eher hinderlich institutionelle Anforderungs- und organisationale Erbringungsstruktur sollte ebenfalls in der geplanten Online-Befragung von Fachkräften erhoben werden.
 4. Inwiefern aus der Hamburgischen Kinder- und Jugendhilfe heraus Ansprüche nach einer institutionellen Gewährleistung und organisationalen Ermöglichung einer angemessenen fachlichen Arbeit formuliert werden, wäre – gerade mit Blick auf das relativ umfängliche Kommunikationssystem, das nach Auskunft der Senatsvertreterinnen (Anhörung der Enquetekommission am 8. Juni 2017) im Rahmen der Einführung des neuen Qualitätsmanagementsystems (QMS) aufgebaut wurde – systematischer auszumachen. Dies sollte geschehen, um die bestehenden Kommunikationskanäle daraufhin zu evaluieren, ob sie zu einer nachhaltigen Entwicklung und Sicherung der fachlichen und professionellen Organisation der Hamburgischen Jugendhilfe beitragen.
 5. Die sehr unterschiedlichen Überlastungsanzeigen in den einzelnen Hamburgischen Bezirken sind (a.) mit ähnlichen großstädtischen Konstellationen zu vergleichen, um eine Einschätzung der Zahlen zu ermöglichen, und (b.) im Rahmen der geplanten Online-Befragung der Fachkräfte sollte nach den Zusammenhängen, die die höheren oder niedrigeren Überlastungsanzeigen in den einzelnen Bezirken begründen, gefragt werden.
 6. Insgesamt sind die präventionspolitischen Nebeneffekte auf ihre konkrete Hamburgische Ausprägung hin zu befragen, und somit eine Erkenntnisbasis zu schaffen, auf der die weiteren Behandlungen in der Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ aufsatteln können.

Diese und weitere Ansatzpunkte sind vor dem Hintergrund der eingangs formulierten fachlich-konzeptionellen Prämisse in der Hamburgischen Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ zu verhandeln: Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe kann nur angemessen gestaltet sein, wenn er in einer *sozialpädagogischen Perspektive* ausgerichtet ist. Setzt sich dagegen weiter das

gegenwärtig zumeist dominierende Kinderschutzkonzept der *Gefahrenabwehr* im Sinne eines ‚präventiven Opferschutzes‘ durch, wird die fachlich sehr weitreichend und zukunftsorientiert gedachte Kombination von Kinderschutz *und* Kinderrechten, die sich die Hamburgische Bürgerschaft mehrheitlich zur Aufgabe gemacht hat, nicht gelingen können.

Literatur

- AGJ (2014): Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: AGJ (Quelle: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/AGJ-Diskussionspapier_ASD_2.pdf; Stand: 27. Juni 2017)
- Arendt, Hannah (1970/1998): Macht und Gewalt. München: Piper (Original: On Violence. New York: Harcourt, Brace & World)
- Bauman, Zygmunt (1991/1995): Moderne und Ambivalenz: Das Ende der Eindeutigkeit. Frankfurt a.M.: Fischer (Original: Modernity and Ambivalence. Cambridge: Polity Press, 1991)
- Biesel, Kay (2009): Professioneller Selbstschutz statt Kinderschutz? In: Sozialmagazin, Heft 4, S. 50-57
- Biesel, Kay (2011): Wenn Jugendämter scheitern: Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Bielefeld: transcript
- Conen, Marie-Louise (2006): Was ist los in der Jugendhilfe? Zwanzig Kritikpunkte. In: Forum Erziehungshilfen, 12. Jg., Heft 3, S. 170-181
- Gambrill, Eileen (2003): Evidence-based practice: Sea change or the Emeror's new clothes? In: Journal of Social Work Education, Vol. 39, Issue 1, S. 1-18
- Evans, Tony/Harris, John (2004): Street-Level Bureaucracy, Social Work and the (Exaggerated) Death of Discretion, In: British Journal of Social Work, Vol.34, Issue 6, S. 871-895
- Garrett, Michael (2009): Transforming Children's Services: Social Work, Neoliberalism and the Modern World. Milton Keynes: Open University Press
- Grote, Herwig et al. (2011): Befragung zur sozialen und beruflichen Lage von Fachkräften in Berlin und Brandenburg. Berlin: Soziale Dienste Berlin-Brandenburg e.V. (Quelle: https://www.gew-berlin.de/public/media/MO_Abschlussbericht_Fachkraeftebefragung.pdf; Stand: 20. Juni 2017)
- Henn, Sarah/Lochner, Barbara/Meiner-Teubner, Christiane, unter Mitarbeit von Eva Strunz (2017): Arbeitsbedingungen als Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung von Sozialer Arbeit. Frankfurt a.M.: Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Jordan, Bill (2000): Social Work and the Third Way: Tough Love as Social Policy. London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage
- Kessl, Fabian (2001): Komm rein, dann kannst Du rausschau'n! Zur Konjunktur sozialraumorientierter Präventionsstrategien. In: Widersprüche, 21. Jg. Heft 82, S. 39-52
- Kessl, Fabian (2017/i.E.): Kinderrechte als emanzipatorische Menschenrechte? Eine menschenrechtstheoretische Problematisierung der deutschsprachigen Kinderrechtsdebatte. In: Berliner Debatte Initial, 28. Jg., Heft 2
- Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike (2016): Gewaltförmige Konstellationen in den stationären Hilfen – Eine Fallstudie. Hannover: EREV (Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe 16)
- Klätzeki, Thomas (2005): Professionelle Arbeit und kollegiale Organisation. Eine symbolisch interpretative Perspektive. In: ders./Veronika Tacke (Hrsg.): Organisation und Profession. Wiesbaden: VS, S. 253-284

- Klomann, Verena (2014): „Helfer/innen am Limit?!“ Arbeitsbedingungen und Arbeitsbelastungen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. IN: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 59. Jg., Heft 4, S. 115-120
- Hurrelmann, Klaus/Laaser, Ulrich (Hrsg.) (1998): Handbuch Gesundheitswissenschaften (Neuausgabe). Weinheim und München: Juventa
- Lindenberg, Michael/Schmidt-Semisch, Henning (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust: Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft. In: Kriminologisches Journal, 27. Jg, Heft 1, S. 2-17
- Lipsky, Michael (1980/2010): Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services. Russell Sage Foundation
- Menke, Christoph (2015): Kritik der Rechte. Berlin: Suhrkamp
- Neuffer, Manfred (2013): Statt Angst vor der Katastrophe – Vertrauen in die Fachlichkeit. In: (Ein-) Blick in die Allgemeinen Sozialen Dienste 2009 – 2016, S. 45-50
- Neuffer, Manfred (2016): Wie IT-Technologie Soziale Arbeit unterminieren kann. Die unendliche Geschichte von JUS-IT im Hamburgischen ASD. In: FORUM Erziehungshilfen, 22. Jg., Heft 4, S. 218
- Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.) (2017/i.E.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis: Weinheim/München: BeltzJuventa
- Richter, Martina/Andresen, Sabine (Eds.): The Politicization of Parenthood: Shifting private and public responsibilities in education and child rearing. Heidelberg/London/New York: Springer
- Richter, Martina/Fegter, Susann/Heite, Catrin/Mierendorff, Johanna (Hrsg.) (2015): Neue Aufmerksamkeiten für Familie. Diskurse, Bilder und Adressierungen in der Sozialen Arbeit. NP-Sonderheft Nr. 12. Lahnstein: Verlag neue praxis
- Schaarschuch, Andreas/Oelerich, Gertrud (2005): Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozialpädagogischer Nutzerforschung. In: dies. (Hrsg.): Soziale Dienstleistung aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit. München: Reinhardt, S. 9-27
- Wensierski, Peter (2006): Schläge im Namen des Herrn. Das verdrängte Schicksal der Heimkinder in der Bundesrepublik. München: Deutsche Verlags-Anstalt
- Ziegler, Holger (2015): Kinderschutz – Besser als sein Ruf? In: standpunkt: sozial, Heft 2+3, S. 18-34

Kontakt: fabian.kessler@uni-due.de

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 17.07.2017

TOP 4

Thema: Fortschreibung Landesförderplan (LFP), Teil II

1. Anlass

Der bis Ende 2021 geltende LFP soll im Teil II Jugendverbandsförderung überarbeitet werden, um geänderte fachpolitische Anforderungen zu berücksichtigen und Aktualisierungen vorzunehmen. Darüber wurde der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2017 informiert. Hintergrund sind Gespräche mit dem Landesjugendring und den Hamburger Jugendverbänden über eine Weiterentwicklung des LFP.

2. Sachverhalt

Als Anlage wird der Referentenentwurf des Teils II vorgelegt. Im Entwurf sind alle inhaltlichen Änderungen kenntlich gemacht. Diese Änderungen gegenüber dem aktuellen LFP haben den folgenden Hintergrund:

- 1) Die Jugendverbände haben mit der BASFI Vereinbarungen zum Kinderschutz getroffen. Die BASFI unterstützt deren Umsetzung unter anderem durch eine Finanzierung von Veranstaltungen und Seminaren zu Themenkomplexen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Dies soll durch entsprechende Änderungen der Positionen 2.3.1.2. „Förderung von Seminaren und Veranstaltungen“ und 2.3.1.3 „Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit“ klargestellt werden. Zudem soll hier redaktionell eine Abkürzung (EG 10 TV-L) ausgeschrieben werden.
- 2) Die Hamburger Behörden sind aufgrund der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gehalten, Räume nur gegen marktübliche Mietzinsen zur Verfügung zu stellen. In Position 2.3.1.5 „Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit“ wird die früher übliche Praxis dargestellt, Räume in behördlichen Gebäuden für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich nicht um eine Regelung, weil im LFP keine andere Behörden bindende Verpflichtungen geregelt werden können. Der entsprechende Satz soll entfallen. Wenn keine geeigneten und kostenfrei nutzbaren Räume verfügbar sind, können weiterhin Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten gewährt werden.
- 3) Da sich die Dauer von Freizeiten derzeit eher verringert, soll die Förderposition „2.3.2.2 Förderung von Freizeiten junger Menschen aus einkommensschwachen Familien“ entsprechend angepasst werden, indem eine Mindestdauer von 7 statt 9 Tagen festgelegt wird. Teambildungs- und Selbstorganisationsprozesse können auch innerhalb von 7 Tagen stattfinden. Zudem würde damit der Problematik Rechnung

getragen, dass es für die Betreuenden schwierig ist, zwei Wochenenden in Folge – neben anderen beruflichen Tätigkeiten – abwesend zu sein.

Einige Jugendverbände wünschen eine vereinfachte Belegpflicht insbesondere bei der „Förderung von Freizeiten mit jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien“ in Position 2.3.2.2. Hier soll eine Pauschale von 7,00 € eingeführt werden, bis zu deren Höhe die Nachweispflicht entfällt und die Teilnehmendentage gemäß unterzeichneter Teilnehmendenliste zugrunde gelegt werden.

Es wird angestrebt, die Neufassung im August 2017 zu veröffentlichen und damit rechtzeitig vor der den Zuwendungsempfängern bekannten Antragsfristen für 2018.

3. Petitum

Der Landesjugendhilfeausschuss wird um Zustimmung gebeten.

Der vorliegende Landesförderplan „Familie und Jugend“ besteht aus zwei Teilen. Er umfasst im Teil I Förderungen auf Landesebene für *sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen* der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Frauenberatungsstellen sowie der internationalen Jugendarbeit. Die Förderung der *Jugendverbandsarbeit* ist im Teil II des Landesförderplans beschrieben.

Der Teil I des Landesförderplans wurde vom Landesjugendhilfeausschuss am 31.03.2016 beschlossen und gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab bzw. nach dem 01.01.2017 vorsehen. Die Fassung des jugendverbandlichen Teils entspricht dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 17.07.2012 mit zwei redaktionellen Änderungen, die ebenfalls am 31.03.2016 beschlossen wurden.

Inhalt

Teil I Sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
A Vorwort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B Rechtsgrundlage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
C Zuwendungszweck	Fehler! Textmarke nicht definiert.
D Gegenstand der Förderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1 Kinder und Jugendarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1 Mobile Spiel- und Freizeitangebote	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2 Betreute Spielangebote auf Kleinkinderspielplätzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.4 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Gruppen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	17
1.6 Öffentlichkeitsarbeit zum Weltkindertag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.7 Kulturelle Jugendarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.8 Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.9 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.10 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Jugendsozialarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1 Jugendsozialarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2 Szenespezifische Jugendarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3 Gewaltprävention	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Internationale Jugendarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2 Kofinanzierung europäischer Jugendprojekte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3 Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4 Beteiligung von jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien an internationalen Jugendbegegnungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4 Einmalige investive Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5 Förderung der Erziehung in der Familie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1 Familienbildung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2 Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3 Ehrenamtliche Einzelvormünder und Vormundschaftsvereine ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.4 Zentrale Angebote der Erziehungsberatung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

6 Kinderschutz.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexualisierter Gewalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7 Frauenberatung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8 Unterstützung von Familien in Krisensituationen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.1 Förderung des Pflegekinderwesens sowie Begleitung von Adoptiveltern ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9 Einmalige investive Maßnahmen in der Familienförderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10 Innovation und Modellprojekte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.1 Innovation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.1.1 Modellmaßnahmen, innovative Projekte und neue Ansätze ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.1.2 Neue Ansätze bei bereits vorhandenen Maßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.2 Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas	Fehler! Textmarke nicht definiert.
E Allgemeine Zuwendungsbestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Zuwendungsvoraussetzungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1 Zuwendungsart	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2 Finanzierungsart	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3 Form der Zuwendung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4 Dauer der Förderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.5 Bemessungsgrundlage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1 Antragsstellung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2 Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3 Antragsfrist.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5 (Neben)-Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrollen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1 Verwendungsnachweis.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2 Allgemeine Hinweise	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.3 Standardprüfung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.4 Weitergehende Prüfung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.5 Erfolgskontrolle (Maßnahmenevaluation).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.6 Programmevaluation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
F Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil II Jugendverbandsförderung	1
Einleitung	5

1. Allgemeine Bedingungen.....	6
1.1 Die Voraussetzungen einer Förderung	6
1.2 Das Antragsverfahren.....	6
1.3 Die Zweckbeschreibung.....	6
1.4. Die Antragsfristen	7
1.5 Die Beratung.....	7
2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen	7
2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände.....	7
2.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren	7
2.3 Förderungsbereiche.....	8
2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung	8
2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	8
2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	9
2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit.....	9
2.3.1.4 Verdienstausfallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter	10
2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit	10
2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten	11
2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote	11
2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten	11
2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	12
2.3.2.3 Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen	12
2.3.2.4 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten	12
2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen	75 13
2.3.3.1 Programmziel.....	75 13
2.3.3.2 Förderzweck	13
2.3.3.3 Antrag	13
2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit	13
2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.	76 14
2.3.6 Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte	14

Teil II Jugendverbandsförderung

Einleitung

Der Teil II des Landesförderplans „Familie und Jugend“ ist das Förderprogramm für die überregional organisierte Jugendverbandsarbeit auf Landesebene für folgende Bereiche:

- Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung in
- Freizeiten und Erholungsangebote,
- internationale Jugendarbeit und Begegnungen
- besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit,
- Landesjugendring Hamburg e.V.
- verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 73 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 28 und 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) und der Hamburger Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Das Förderprogramm unterstützt eine gesamtstädtisch wirkende Infrastruktur der Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Die Abgrenzung zur bezirklichen Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass

- die Jugendverbände überregional, d.h. hamburgweit organisiert sind,
- ihre Zielgruppen (junge Menschen, ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) aus dem gesamten Hamburger Stadtgebiet Zugang zu ihren Angeboten haben,
- eine gesamtstädtische Zusammenarbeit der Jugendverbände mit der zuständigen Behörde fachlich sinnvoll und ökonomisch ist.

In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der überregional aktiven Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände mit gesamtstädtischer Bedeutung.

Regional organisierte Jugendverbände sind Teil der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit. Den Bezirksämtern stehen hierzu Haushaltsmittel in Form von Rahmenzuweisungen zur Verfügung, die auf der Grundlage von Globalrichtlinien und unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse verteilt werden. Gleiches gilt für lokal spezifische Angebote der überregional geförderten Jugendverbände.

Der Teil II des Landesförderplans gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab dem 01.01.2018 vorsehen. Er tritt mit Beschluss durch den Landesjugendhilfeausschuss vom 17.07.2017 in Kraft.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. § 74 SGB VIII die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Förderplans, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diesen Förderplan nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Jugendhilfeplanung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. bei Baumaßnahmen die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das SGB, Zehntes Sozialgesetzbuch (X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Nach diesen Richtlinien werden in der Regel Zuwendungen zur Projektförderung als Teilfinanzierung gewährt. Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

1.1 Die Voraussetzungen einer Förderung

Zuwendungen werden an überregional organisierte Jugendverbände gewährt, die

- ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären und
- den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Abweichend können bei einigen Förderpositionen auch Einzelpersonen (Pos. 2.3.1.4), Gruppen (Pos.2.3.4) oder andere Organisationsformen (Pos. 2.3.2.4, 2.3.5, und 2.3.6) Zuwendungen erhalten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII möglich.

1.2 Das Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Amt für Familie,
Abteilung Überregionale Förderung, Landesjugendamt,
Sachgebiet Zuwendungen – FS 421
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

1.3 Die Zweckbeschreibung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde einen Entwurf einer Zweckbeschreibung vorlegen. In der Zweckbeschreibung werden der Zweck und dessen Konkretisierung beschrieben. Die Konkretisierung umfasst ein schlüssiges Konzept, das auf aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen basiert und in dem daran ausgerichtete fachliche Standards für die Arbeit formuliert sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen. Die Zweckbeschreibung muss stets

eine konkrete Beschreibung der Maßnahmenziele und damit verbunden ein Verfahren zum Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beinhalten.

1.4. Die Antragsfristen

Sofern keine Antragsfristen in den nachfolgenden Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- mehrmonatige, im Januar des Folgejahres beginnende Zuwendungen: bis 1. Oktober des laufenden Jahres;
- andere Zuwendungen: mind. 4 Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Anträge müssen der Bewilligungsbehörde fristgerecht eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

1.5 Die Beratung

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Überregionale Jugend- und Familienförderung“ (FS 42) bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:

- FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225) und
- FS 422 Sachgebiet Jugendverbandsarbeit und Internationale Jugendarbeit (Tel. 428 63 – 3851)

2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen

2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände

Grundlage der Angebote der Jugendverbände und -gruppen ist die eigenverantwortliche Tätigkeit junger Menschen. Sie bieten jungen Menschen konkrete Möglichkeiten zur Entfaltung selbstbestimmter, selbstorganisierter, gemeinschaftlich gestalteter und selbstverantworteter Aktivitäten.

Sie folgen in ihrer jeweilig selbstbestimmten, verbandsspezifischen Wertgebundenheit den Aufgaben und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, wie diese im § 11 SGB VIII niedergelegt sind.

Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sollen Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

Mit der Förderung der Jugendverbände und -gruppen wird der institutionellen Gewährleistungsverpflichtung nach § 12 SGB VIII entsprochen.

2.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Förderfähig sind überregional organisierte Jugendverbände und -gruppen. Der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hat bei allen Angeboten für die fachliche Qualität, die ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen. Insbesondere gilt dieses auch für die persönliche Eignung, die ausreichende Anzahl und fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer und der Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und Freizeiten ist in der Regel ein Schlüssel von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder einer Jugendleiterin oder einem Jugendleiter zu zehn Gruppenmitgliedern ausreichend. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann sich der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in begründeten Einzelfällen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Mit den anerkannten und geförderten Jugendverbänden wurden Einzelvereinbarungen zur Umsetzung des § 72a geschlossen. Der öffentliche Träger ist gehalten, auch mit neu

entstehenden Jugendverbänden entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a zu schließen.

Abweichend von Ziffer 1.3 sind die Förderzwecke für Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 zugleich Zweckbeschreibung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Die Zielerreichung ist in einem standardisierten Jahresbericht zur Jugendverbandsarbeit nachzuweisen. Darüber hinaus können spezifische Regelungen in den Zuwendungsbescheiden getroffen werden.

2.3 Förderungsbereiche

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert folgende Vorhaben überregional organisierter Jugendverbände und -gruppen:

2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung

Jugendverbands- und -gruppenarbeit hat das Ziel, die Entwicklung junger Menschen zu Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, Erwerb sozialer Kompetenz und zu sozialem Engagement zu fördern und – eingehend auf die Veränderung von Lebenslagen – zu einer positiven Zukunftsausrichtung junger Menschen beizutragen. Die Jugendverbände sollen an der Interessenvertretung junger Menschen in der Öffentlichkeit mitwirken.

Jungen Menschen soll durch Jugendverbands- und -gruppenarbeit, primär in wohnortnahen Gruppen, auf Dauer angelegtes, umfassendes institutionelles Lernen in und an der eigenen, wertgebundenen Organisation ermöglicht werden. Jugendverbände und -gruppen sollen jungen Menschen alternative Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Schwerpunkten mit geselligen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, technischen und sportlichen Inhalten bieten.

Jugendverbände und -gruppen sollen neben Familie, Schule und Berufsbildung jungen Menschen die Möglichkeit bieten, eigene soziale Netze zu knüpfen und ihre Befähigung zu demokratischen Verhaltensweisen zu entwickeln.

Jugendverbandsarbeit soll sich im Wesentlichen auf Grundlage des ehrenamtlichen Engagements konstituieren und das existenzielle Ziel der längerfristigen Motivierung, Qualifizierung und Sicherung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen.

Im Kontext der Jugendverbandsarbeit sollen junge Menschen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung die Möglichkeit haben, in einer komplexen Welt Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Strukturen zu erkennen und nicht nur Einzelphänomene wahrzunehmen. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen dazu anregen, sich der eigenen Lebenssituation in der Gesellschaft bewusst zu werden und zu Analyse und Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse befähigen. Sie soll junge Menschen zu demokratischem Denken und Handeln befähigen. Ziele der außerschulischen Jugendbildung sind die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, sozialer und kommunikativer Kompetenz, Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie von Fantasie, Kreativität und Handlungskompetenz. Außerschulische Jugendbildung soll dabei den bewussten Umgang mit Vielfalt, z. B. unterschiedlichen Werten, verschiedenen Kulturen und dem jeweils anderen Geschlecht fördern.

2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Gefördert werden Gruppenarbeit sowie Organisation und Verwaltung der Jugendverbandsarbeit soweit diese nicht zu Seminaren und Veranstaltungen gehören.

Zuschüsse können grundsätzlich gewährt werden zu den Ausgaben für

- die Beschaffung von Materialien, Geräten und Instrumenten (inkl. Wartung, Instandsetzung und Versicherung),
- die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien,
- die haupt- und nebenamtliche Tätigkeit von Fachkräften auf den verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit,

- Projekte der allgemeinen Jugendarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),
- Organisation und Verwaltung, haupt- und nebenamtliche Organisations- und Verwaltungskräfte sowie Mitgliedschaft des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe in Dachverbänden. Organisations- und Verwaltungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Ausgaben stehen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Jugendverbände und –gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27.** Lebensjahr. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen

Bezuschusst werden Sach-, Organisations- und Honorarausgaben für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere der ehrenamtlichen – sowie für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, wie politische Jugendbildung, soziale Bildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, technische Bildung, naturkundliche Bildung und innerverbandliche Veranstaltungen. Zu Themenkomplexen, die dem aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen, sind Veranstaltungen und Seminare förderfähig (gemäß Bundeskinderschutzgesetz in Kombination mit den geschlossenen Vereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 72 a SGB VIII).

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

max. 15,50 € / Tag bei Seminaren oder Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden ohne Übernachtung

max. 35,00 € / Übernachtungstag bei Seminaren oder Veranstaltungen mit Übernachtung

max. 8,00 € bei Seminaren oder Veranstaltungen von zwei bis unter sechs Stunden

pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

Bei Einsatz von Referentinnen bzw. Referenten sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der jeweils gültigen Höchstsätze zuwendungsfähig. Die aktuellen Höchstsätze werden regelmäßig von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr.** Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bei Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 14 Jahren entfällt die obere Altersbegrenzung.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit

Die Arbeit der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden wird durch fachlich qualifizierte haupt- und nebenamtlich tätige Bildungsreferentinnen

und Bildungsreferenten unterstützt. Aufgaben der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten sind insbesondere:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- inhaltliche, personelle, technische und organisatorische Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Darbietung einzelner Bildungsinhalte,
- Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung in Theorie und Praxis,
- Auswertung der Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
- fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsreferentinnen und -referenten und der Fachbehörde,
- Förderung des Kinderschutzes.

Mit dem Antrag auf Förderung ist eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung einzureichen. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen Abgleich mit den Qualifikationsanforderungen der Stellenbeschreibung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Eine Stellenbesetzung mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal kann nicht gefördert werden.

Der jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 85 % der Kosten für eine Stelle Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

2.3.1.4 Verdienstauffallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Maßnahme betreuen, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstauffalles erhalten. Diesen Zuschuss können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Erstausbildung zum/zur Jugendleiter/in erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes und eine gültige Jugendleiter-Card bzw. eine (vorläufige) Ersatz-Card.

Es können für maximal 12 Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstauffall bis maximal 50,00 € /Sonderurlaubstag.

Anträge auf Verdienstauffallentschädigung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des laufenden Jahres.

2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden soll für anerkannte Jugendverbände gebührenfrei erfolgen.

Stehen geeignete und kostenfrei nutzbare Räume nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Mietpreis muss unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.

- Die Räume müssen baupolizeilichen und gesundheitsamtlichen Bestimmungen entsprechen und für die geplante Nutzung zugelassen sein.
- Die Räume müssen angemessen ausgelastet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 50 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten

Jugendleiterinnen und Jugendleiter können unter Vorlage ihrer Jugendleiterin- bzw. Jugendleiter-Card gebührenfrei Medien und Geräte des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung und Medien der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen entleihen sowie kostenfrei Materialien der Landeszentrale für politische Bildung erhalten. Die Kosten werden zentral aus dem Landesförderplan erstattet.

Die Nutzung dieser Angebote regelt sich nach den Bedingungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen und der Landeszentrale für politische Bildung.

2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten haben das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sind zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fordern und fördern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, sportliche, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sollen die Teilhabe junger Menschen aus finanziell einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsangeboten ist jeweils nur aus einer der Unterpositionen möglich.

Die Förderung nach diesen Positionen ist für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeschlossen, die bereits Leistungen für die jeweilige Maßnahme aus anderen Positionen des Landesförderplans erhalten.

2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten

Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin und Teilnehmer betragen je Tag:

1,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 bis längstens 21 Tagen,
mindestens jedoch 5,00 € je Freizeit und Person.

Sofern Gruppen mindestens eine Größe von acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmern haben, werden auch Betreuerinnen oder Betreuer über 27 Jahre gefördert.

Bei der Position 2.3.2.1 (Wander-Euro) gilt die Regel: bei acht Teilnehmenden eine Betreuungsperson, ab neun Teilnehmende zwei Betreuungspersonen, bei mehr als 17 Teilnehmenden drei Betreuungspersonen und bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

Bei den Positionen 2.3.2.2 und folgende gilt die Regel: Bei bis zu zehn Teilnehmenden eine Betreuungsperson, bei mehr als 10 Teilnehmenden zwei Betreuungspersonen und bei mehr als 20 Teilnehmenden drei Betreuungspersonen. Bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für Freizeiten von mindestens 7 Tagen und längstens 21 Tagen Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise gewährt.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

max. 20,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag und

max. 105,00 € pro zuschussberechtigte Person für An- und Abreise.

Bis zu einer Höhe von 7,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag gelten als Nachweis der entstandenen Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm die Teilnehmendentage gemäß abgezeichneter Teilnehmendenliste. Soweit die vorgenannten Ausgaben den Betrag von 7,00 € übersteigen, sind alle entstandenen Ausgaben bis zur max. Zuschusshöhe von 20,00 € mit Belegen nachzuweisen.

Im Rahmen der einzelnen Maßnahme kann der Zuschuss zu den Ausgaben für An- und Abreise oder der Zuschuss zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Programmausgaben höher sein, wenn der Gesamthöchstförderungssatz pro zuschussberechtigte Person nicht überschritten wird.

Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich per Merkblatt veröffentlicht.

2.3.2.3 Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten, deren konzeptionelles Ziel die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen ist, wenn mindestens 1/3 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme junge Menschen mit Behinderung sind. Auch einzelne junge Menschen mit Behinderungen, die an den sonstigen Freizeiten der Jugendverbände und Jugendgruppen teilnehmen, können gefördert werden.

Zuschüsse können gewährt werden zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm und für Ausgaben, die dem Maßnahmenträger durch die Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch Einsatz von Spezialfahrzeugen mit Hebebühnen oder zusätzliches Betreuungspersonal, entstehen.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin/Teilnehmer betragen:

max. 7,00 € /Tag ohne Therapieprogramm

max. 10,00 € /Tag mit Therapieprogramm (z. B. Reiten, Schwimmen)

Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

2.3.2.4 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten

Gefördert werden gemeinschaftsdienliche, insbesondere internationale Projekte und Einsätze in Hamburg. Zuschüsse werden gewährt zu den Ausgaben, die für Programmkosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Entschädigungen für Helfer oder Helferinnen (dabei handelt es sich um Personen ohne Betreuungsfunktion) entstehen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Abweichend von den generellen Festlegungen in den Förderungsvoraussetzungen sind auch antragsberechtigt:

Anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaftsdienste aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sofern die Maßnahme mindestens 33% junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg mit einbezieht.

Sofern gleichwertige Anträge von verschiedenen Trägern vorliegen, ist Hamburger Trägern der Vorrang zu geben.

2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen

2.3.3.1 Programmziel

Internationale Jugendarbeit und Begegnung zielt darauf ab, jungen Menschen durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in/aus anderen Ländern authentische Erfahrungen zu ermöglichen, um im Prozess interkulturellen Lernens Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen zu entwickeln, wie auch verbindende Gemeinsamkeiten von Menschen zu erkennen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht sowie internationale, globale Problem(lösungs)-zusammenhänge erkannt werden.

2.3.3.2 Förderzweck

Programme der internationalen Jugendarbeit sind so zu gestalten, dass sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern und die Teilnehmenden aktiv in die Programmvorbereitung und -durchführung einbezogen werden.

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit bezweckt, jungen Menschen nachhaltig wirkende und positiv persönlichkeitsbildende Lern- und Erfahrungsfelder zu erschließen sowie einen jugend- und gesellschaftspolitischen Beitrag zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu leisten, um

- fremdenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensmustern entgegen zu wirken,
- ein friedliches Mit-/Nebeneinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zu ermöglichen,
- die Motivation zur Mitarbeit/Mitgestaltung in demokratischen Organisationen zu wecken sowie
- Wege zum solidarischen Handeln mit (jungen) Menschen aus Ländern, die sozialökonomisch benachteiligt sind, zu entwickeln.

Von Jugendverbänden wird deshalb erwartet, dass – wo immer es möglich ist – junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie aus Familien mit geringem Einkommen in Programme der internationalen Jugendarbeit einbezogen werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die inhaltlich Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/Netzwerke zu begründen.

Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeträge informiert ein von der Bewilligungsbehörde herausgegebenes Merkblatt.

2.3.3.3 Antrag

Antragsberechtigt sind Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen.

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung bzw. eines Fachkräfteaustausches aus Mitteln des Landesförderplans sind der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber 8 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes.

2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Gefördert werden besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit. Ziel der Förderung sind Veranstaltungen mit überregionalem Charakter oder Maßnahmen, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Eine Förderung nach dieser Position ist ausgeschlossen, sofern bereits Leistungen aus anderen Positionen des Förderplans möglich sind.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.

Gefördert wird im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und 12 SGB VIII der freiwillige Zusammenschluss der Hamburger Jugendverbände im Dachverband „Landesjugendring Hamburg e.V.“ (LJR). Mit der Zuwendung bezuschusst die Freie und Hansestadt insbesondere

- die Zusammenarbeit und die gemeinsame Interessenvertretung der im LJR zusammengeschlossenen Jugendverbände,
- Aktionen, (Fach-)Veranstaltungen, innovative Maßnahmen und Publikationen (Print und online) zu aktuellen Belangen von Jugendverbänden und jungen Menschen in Hamburg,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Maßnahmen zur überverbandlichen Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Angebot und Durchführung der „Alternativen Stadtrundfahrten“ und der Aus- und Fortbildung für Stadtführerinnen und Stadtführer,
- den Betrieb des „Hauses für Jugendverbände“ (Seminar- und Veranstaltungsräume, Geschäftsstellen des LJR und zweier Jugendverbände) und
- Initiativen des LJR auf dem Gebiet der internationalen Jugendarbeit.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Beitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

2.3.6 Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte

Gefördert wird der Betrieb einer überverbandlich ausgerichteten Jugendbildungsstätte im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und insbesondere 12 SGB VIII. An die Gewährung der Zuwendungsmittel sind im Wesentlichen folgende Ziele geknüpft:

- Förderung der Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und -leitern der Jugendverbände sowie
- anderer ehrenamtlich tätiger Kräfte der Kinder- und Jugendarbeit und
- die trägerübergreifende Bereitstellung von kostengünstigen Tagungs- und Schulungsressourcen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer Kooperationspartner in Hamburg.

Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Oberziel der Kinder- und Jugendarbeit

Förderung der individuellen Entwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen durch eine vielfältige Angebotsstruktur.

Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Beteiligung und Kooperations- und Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. (Teil I)

Teilziele 1.1

- ✓ Teilhabe von Kindern aus Wohnunterkünften und in isolierten Wohnanlagen an Angeboten der pädagogischen Kinderarbeit.
- ✓ Ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern.

Teilziele 1.2

- ✓ Altersgerechte Teilhabe von kleinen Kindern an Förderung im Sprach-, Bewegungs- und musischen Bereich.
- ✓ Unterstützung der Eltern in Erziehungs- und Entwicklungsfragen.

Teilziele 1.3

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien an Reise- und Erholungsmöglichkeiten.
- ✓ Erweiterung der sozialen Kompetenzen und Verbesserung der Konfliktfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Teilziele 1.4

- ✓ Förderung der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Förderung der Integration in das Regelsystem.

Teilziele 1.5

- ✓ Wahrnehmen von Einflussmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Förderung der Entscheidungsfähigkeit, sozialer Kompetenzen, Selbständigkeit und Engagement.

Teilziel 1.6

- ✓ Information über Kinderrechte.

Teilziele 1.7

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten.
- ✓ Förderung der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen

Teilziele 1.8

- ✓ Förderung der Auseinandersetzung mit vielfältigen Rollenbildern für die Geschlechter.
- ✓ Unterstützung bei der Entwicklung einer positiven Selbstbildes.
- ✓ Förderung der Akzeptanz anderer Lebensweisen.

Teilziele 1.9

- ✓ Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen.
- ✓ Stärkung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Umgang mit Gefahren und Problemen.

Teilziele 1.10

- ✓ Qualifizierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- ✓ Stärkung der Selbsthilfepotentiale in der OKJA

Unterziel des Ortsproduktes Jugendsozialarbeit: Stabilisierung und Förderung von jungen Menschen in unterschiedlichen, sie teilweise gefährdenden oder ihre Entwicklung und Lebensperspektive behindernden Lebenslagen. (Teil I)

Teilziele 2.1

- ✓ Verbesserung und Stärkung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen
- ✓ Förderung der Teilhabe der jungen Menschen am Regelsystem

Teilziele 2.2.

- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Förderung von solidarischem Zusammenhalt und gemeinschaftlichen Erleben
- ✓ Gewaltfreie Konfliktlösungen in den jeweiligen Szenekontexten mit den jungen Menschen entwickeln

Teilziele 2.3.

- ✓ Qualifizierung von Akteuren im Sozialraum
- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Entwicklung von gewaltfreien Handlungsalternativen

Unterziel des Ortsproduktes Internationale Jugendarbeit: Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit im Rahmen internationaler Kontakte und Begegnungen. (Teil I)

Teilziele 3.1

- ✓ Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- ✓ Stärkung europäischer Bürgerschaft und
- ✓ Aufbau internationaler Partnerschaften

Teilziele 3.2

- ✓ Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten im europäischen Raum,
- ✓ Mobilität in Europa und
- ✓ Non-formales Lernen und interkultureller Dialog

Teilziel 3.3

- ✓ Eine verbesserte Ausstattung für Modellprojekte, die der Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit oder der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik besonders dienen.

Teilziel 3.4

- ✓ jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien internationale Mobilitätserfahrung zu ermöglichen

Unterziel des Ortsproduktes Jugendverbandsarbeit: Förderung der eigenverantwortlichen Interessenwahrnehmung und Selbstorganisation junger Menschen und ihrer Bereitschaft, gesellschaftliche Verantwortung und soziales Engagement zu übernehmen (Teil II)

Teilziele 2.3.1.

- ✓ Förderung der Selbstorganisation und Selbstständigkeit junger Menschen
- ✓ Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- ✓ Wahrnehmung der eigenen Interessen
- ✓ Förderung der außerschulischen Bildung
- ✓ Qualifizierung der Haupt- und Ehrenamtlichen
- ✓ Förderung der Attraktivität und Gestaltungsmöglichkeit der Jugendverbandsarbeit durch Anreize

Teilziel 2.3.2

- ✓ Teilhabe an Freizeit- und Reisemöglichkeiten

Teilziele 2.3.3

- ✓ Ermöglichen von internationaler Begegnung und Austausch
- ✓ Entwicklung von Verständnis für andere Lebensweisen und -haltungen

Teilziele 2.3.4

- ✓ Förderung der Selbstorganisation und Selbstständigkeit junger Menschen
- ✓ Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- ✓ Förderung der außerschulischen Bildung

Teilziele 2.3.5

- ✓ Förderung der Kooperation von Jugendverbänden und -gruppen.
- ✓ Qualifizierung von in der Jugendverbandsarbeit Tätigen
- ✓ Vertretung der Interessen der Jugendverbände

Teilziele 2.3.6

- ✓ Förderung der Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und -leitern der Jugendverbände
- ✓ sowie anderen ehrenamtlich tätigen Kräften der Kinder- und Jugendarbeit ,
- ✓ verbandsübergreifende Bereitstellung von kostengünstigen Tagungs- und Schulungsressourcen

Oberziel der Familienförderung und -unterstützung

Unterstützung von Eltern zur Schaffung von entwicklungsfördernden Rahmenbedingungen für ihre Kinder

Unterziel des Ortsproduktes Förderung der Erziehung in der Familie: Förderung der elterlichen Verantwortung, der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Familien sowie Entlastung im Alltags.

Teilziele 5.1

- ✓ Stärkung der elterlichen Kompetenzen und Erweiterung ihrer individuellen Voraussetzungen zur Gestaltung des Familienalltags
- ✓ Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung
- ✓ Verbesserung der Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus bildungsfernen oder Migrationsfamilien

Teilziele 5.2

- ✓ Entlastung im Alltag
- ✓ Vermittlung von Alltagskompetenzen
- ✓ Informationsvermittlung über Angebote der Unterstützung, Beratung und Bildung

Teilziele 5.3

- ✓ Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Vereinsvormündern/-pflegern und ehrenamtlichen Einzelvormündern/-pflegern (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB und § 54 SGB VIII)
- ✓ Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII)

Teilziele 5.4

- ✓ Unterstützung elterlicher Erziehungsfähigkeit
- ✓ Stärkung von Konfliktlösungskompetenz zur Vermeidung gewaltsamer Erziehungsmethoden

Unterziel des Ortsproduktes Kinderschutz: Der Schutz von Kindern und ein fachgerechter Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Teilziele 6

- ✓ Unterstützung betroffener Kinder und deren Familien bei der Bewältigung von Problemen in Folge von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch
- ✓ Hilfen bei der Lösung von ursächlichen Problemen, die der Misshandlung oder Vernachlässigung zu Grunde liegen
- ✓ Präventive Hilfen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen
- ✓ Stärkung und Weiterentwicklung von Kompetenzen bei Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen

Unterziel des Ortsproduktes Frauenberatung: Unterstützung von Frauen mit und ohne Kinder in kritischen Lebenslagen und Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale bzw. der des Umfelds.....

Teilziele 7

- ✓ Stärkung der Selbsthilfekräfte von Frauen in Krisensituationen, Hilfen bei der Bewältigung des Alltags
- ✓ Unterstützung bei psychosozialen und rechtlichen Problemen
- ✓ Förderung eines eigenen sozialen Netzwerks von Frauen in isolierten Lebenslagen
- ✓ Ausstiegshilfen aus Abhängigkeitsverhältnissen

Unterziel des Ortsproduktes Ambulante Hilfen im Rahmen der Familienförderung: Der Schutz von Kindern sowie die Unterstützung und Entlastung von Eltern in Krisensituationen.

Teilziele 8.1

- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- ✓ Qualifizierung von Pflegeeltern
- ✓ Beratung und Begleitung der Pflegeverhältnisse
- ✓ Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien

Teilziele 8.2

- ✓ Förderung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- ✓ Vermittlung von Bewältigungsstrategien in Krisen- und Konfliktsituationen
- ✓ Vermeidung von Kindesvernachlässigung

